

# **Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium**

Manuskript für einen Rechtsratgeber,

**der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.**

erstellt von

**PD Dr. Johannes Rux**

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

im Dezember 2008 – teilweise aktualisiert im Februar 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>DER ANSPRUCH AUF INTEGRATION UND INKLUSION</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Der Begriff der Behinderung in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG</b>	<b>1</b>
1.	Behinderung als Funktionsbeeinträchtigung und pathologischer Zustand	1
2.	Behinderung als soziales Phänomen	3
3.	Chronisches Stottern als Behinderung	4
<b>II.</b>	<b>Die Reichweite des Integrationsgebotes (§§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 3 SGB IX)</b>	<b>5</b>
1.	Kinderbetreuung	5
2.	Schulwesen	6
<b>III.</b>	<b>Zu den Auswirkungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Die Rechtslage in den Ländern</b>	<b>9</b>
1.	Bayern	10
a.	Kinderbetreuungseinrichtungen	10
b.	Schulen	10
2.	Hessen	12
a.	Kinderbetreuungseinrichtungen	12
b.	Schulen	12
3.	Nordrhein-Westfalen	15
a.	Kinderbetreuungseinrichtungen	15
b.	Schulen	15
4.	Saarland	17
a.	Kinderbetreuungseinrichtungen	17
b.	Schulen	17
5.	Zusammenfassung	19
<b>B.</b>	<b>DER ANSPRUCH CHRONISCH STOTTERNDER KINDER UND JUGENDLICHER AUF THERAPEUTISCHE BZW. HEILPÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN</b>	<b>20</b>
<b>I.</b>	<b>Maßnahmen zur Teilnahme am Unterricht</b>	<b>21</b>
1.	Eingliederungshilfe auf Grundlage der §§ 53, 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII	21
2.	Umfang der Eingliederungshilfe	22
3.	Eingliederungshilfe und sonderpädagogische Förderung	23
4.	Abgrenzung zur Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 35a SGB VIII	25
5.	Abgrenzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	26
6.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis	29
<b>II.</b>	<b>Maßnahmen zur Erreichung der Bildungsziele</b>	<b>31</b>
<b>III.</b>	<b>Eingliederungshilfe zur Verhinderung einer seelischen Behinderung</b>	<b>33</b>

<b>C.</b>	<b>DAS VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS</b>	<b>35</b>
<b>I.</b>	<b>Wesentliche Gemeinsamkeiten der Verfahren in den Ländern</b>	<b>36</b>
<b>II.</b>	<b>Bayern</b>	<b>38</b>
<b>III.</b>	<b>Hessen</b>	<b>40</b>
<b>IV.</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>42</b>
<b>V.</b>	<b>Saarland</b>	<b>43</b>
<b>D.</b>	<b>ZUR REICHWEITE DES ANSPRUCHS AUF SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG</b>	<b>45</b>
<b>E.</b>	<b>ZUR DOKUMENTATION DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IM ZEUGNIS</b>	<b>47</b>
<b>F.</b>	<b>ZUORDNUNG DER SCHÜLER UND MITWIRKUNGSRECHTE DER ELTERN</b>	<b>48</b>
<b>G.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE</b>	<b>50</b>

# Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium

## A. Der Anspruch auf Integration und Inklusion

Für die Antwort auf die Frage, ob Kinder und Jugendliche, die chronisch stottern, einen Anspruch auf Integration in Regel-Kindergärten und Regel-Schulen haben, kommt zunächst dem im Jahre 1994 in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG statuierten Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung Bedeutung zu.

### I. Der Begriff der Behinderung in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Wie bereits ausgeführt wurde, bedarf der Begriff der Behinderung der Konkretisierung durch den Gesetzgeber.

#### 1. Behinderung als Funktionsbeeinträchtigung und pathologischer Zustand

Als Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in das Grundgesetz eingefügt wurde, war insofern § 3 Abs. 1 des damals geltenden Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) maßgeblich,<sup>1</sup> nach dem eine Behinderung als Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung definiert wurde, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.<sup>2</sup> Diese Definition knüpfte wiederum an eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO aus dem Jahre 1980 an, nach der Behinderung als eine Kausalkette von Schädigung (Impairment), Funktionsbeeinträchtigung (Disability) und sozialer Beeinträchtigung (Handicap) verstanden wurde.

---

<sup>1</sup> Vgl. das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.1986, BGBl. I S. 1421, 1550.

<sup>2</sup> BVerfGE 96, 288, 301; BVerfGE 99, 341, 356 f.; vgl. auch J. Caspar, Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung, EuGRZ 2000, 135, 136; W. Heun, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 2. Auflage, Tübingen 2004, Rdnr. 135 zu Art. 3 GG; Ch. Kannengießer, in: B. Schmidt-Bleibtreu/H. Hoffmann/A. Hopfauf, Grundgesetz, 11. Auflage, Köln/München 2008, Rdnr. 59 zu Art. 3 GG; L. Osterloh, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Auflage, München 2007, Rdnr. 310 zu Art. 3 GG; kritisch hingegen T. M. Spranger, Wen schützt Art. 3 III 2 GG?, DVBl. 1998, 1058, der jedoch nicht hinreichend zwischen Behinderung im Sinne des § 3 Abs. 1 SchwbG (§ 2 Abs. 1 SGB IX) und der Schwerbehinderung im Sinne des § 1 SchwbG (§ 2 Abs. 2 SGB IX) differenziert, sowie T. Degener, Verfassungsrechtliche Probleme mit der Behindertendiskriminierung in Deutschland, KJ 2000, 425.

Dieses Verständnis von Behinderung lag auch der maßgeblichen Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG zu Grunde. Zwar berief sich das Gericht in dieser Entscheidung auf neuere Erkenntnisse der Erziehungswissenschaft, die den Schluss nahe legten, dass der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung grundsätzlich den Vorzug verdiene. Dennoch sollen Schüler mit Behinderungen nach Ansicht des BVerfG aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zu den allgemeinen Schulen herleiten können. Vielmehr hätten die zuständigen Behörden gegebenenfalls unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ermessensfehlerfrei über die Zuweisung der Schüler zu den verschiedenen Schularten zu entscheiden. Dabei hat das Gericht ausdrücklich betont, dass die Gesetzgeber in den Ländern nicht dazu verpflichtet sind, für das jeweilige Land alle Formen integrativer Beschulung bereitzuhalten. Das Angebot müsse lediglich den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausreichend Rechnung tragen.<sup>3</sup>

Konsequenterweise ist das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Überweisung eines Schülers mit Behinderungen an eine Förder- oder Sonderschule für sich genommen selbst dann noch nicht notwendigerweise als Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG angesehen werden muss, wenn diese Entscheidung gegen den Willen des Schülers oder seiner Eltern ergeht. Vielmehr bedarf es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, in deren Rahmen nicht nur Art und Schwere der Behinderung und die Vor- und Nachteile der Teilnahme am integrativen Unterricht der allgemeinen Schule bzw. am Unterricht der Förder- bzw. Sonderschule zu berücksichtigen sind, sondern auch die mit einer solchen Maßnahme möglicherweise verbundenen Belastungen. Maßnahmen zum Ausgleich einer Behinderung können nach Ansicht des Gerichts nur nach Maßgabe des personell, sachlich und organisatorisch Möglichen verlangt und gewährt werden. Konkret fordert das Gericht zum einen, dass der personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann. Zum anderen müssten auch organisatorische Aspekte und die schutzwürdigen Belange Dritter berücksichtigt werden<sup>4</sup> – wobei das Gericht offen lässt, welche Belange damit gemeint sein könnten.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 96, 288, 306; vgl. auch BVerfG (1. Kammer des 1. Senates), NVwZ 2006, 679 zur integrativen Kinderbetreuung.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 96, 288, 304/312; zustimmend zur Entscheidung etwa J. Berkemann, JR 1998, 397, 399; H.-P. Füssel, RdJB 1998, 250; kritisch hingegen U. Beyerlin, RdJB 1999, 157, 163 ff.; J. Caspar, EuGRZ 2000, 135, 138 f., J. Castendiek/G. Hoffmann, Das Recht der behinderten Menschen, 2. Auflage, Baden-Baden 2007, Rdnr. 330 ff.; P. Reichenbach, Art. 3 Abs. 3 S. 2 als Grundrecht auf Chancengleichheit, RdJB 2001, 53, 56 f., denen die Entscheidung des BVerfG nicht weit genug geht.

## 2. *Behinderung als soziales Phänomen*

Während die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf der einen Seite insofern Zustimmung verdient, als sich aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in der Tat kein subjektiver Rechtsanspruch auf Einrichtung integrativer Betreuungs- und Bildungsangebote bzw. auf die Zulassung zu solchen Angeboten ergibt, ist auf der anderen Seite zu beachten, dass der Erkenntnisfortschritt mittlerweile zu einem Perspektivwechsel geführt hat. Behinderung wird heutzutage nicht mehr als pathologischer Zustand begriffen, sondern in erster Linie als soziales Phänomen. Dementsprechend herrscht in der Erziehungswissenschaft mittlerweile die Auffassung vor, dass integrative Betreuungs- und Unterrichtsangebote grundsätzlich den Vorzug verdienen: Auf der einen Seite erbringen Schüler mit Behinderungen beim Besuch von Regelschulen in der Regel bessere Leistungen, als beim Besuch von Förder- und Sonderschulen. Damit steigt aber die Wahrscheinlichkeit, dass sie einen höheren Bildungsabschluss erreichen können. Auf der anderen Seite kann die Tatsache, dass ein Mensch eine Förder- oder Sonderschule besucht hat –unabhängig vom formalen Niveau seines Bildungsabschlusses – zu einer sozialen Stigmatisierung und insbesondere dazu führen, dass er schlechtere Chancen hat, einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle zu finden. Im Laufe ihres Berufslebens erreichen die Absolventen der Förder-bzw. Sonderschulen tendenziell ein deutlich niedrigeres Einkommen als die Absolventen allgemeiner Schulen.<sup>5</sup>

Der soeben dargestellte Perspektivwechsel spiegelt sich auf der internationalen Ebene in der seit 2001 geltenden neuen Klassifikation der WHO, nach der es für die Qualifikation als Behinderung entscheidend auf die Partizipation und Teilhabe an der Gesellschaft ankommen soll.<sup>6</sup> Auf der nationalen Ebene kommt er nicht zuletzt in dem ebenfalls im Jahre 2001 in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX zum Ausdruck,<sup>7</sup> nach dem es für eine Behinderung nicht nur darauf ankommt, ob die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für

---

Vgl. insofern auch OVG Münster, NWVBl. 2004, 425; VGH München; NVwZ-RR 2007, 327, das einen Anspruch auf Zulassung verneint, wenn sich ein Schüler voraussichtlich nicht aktiv am Unterricht beteiligen kann.

<sup>5</sup> Vgl. zu alledem etwa K. Bundschuh, Möglichkeiten und Grenzen von Integration aus sonder- und heilpädagogischer Sicht, in: U. Becker/ A. Graser (Hrsg.), Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung, Baden-Baden 2004, S. 15 ff. m.w.N.

<sup>6</sup> Vgl. die International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF.

<sup>7</sup> Vgl. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984).

das Lebensalter typischen Zustand abweicht, sondern auch und vor allem darauf, ob diese Abweichung dazu führt, dass seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.<sup>8</sup>

Dieses Verständnis von Behinderung ist richtigerweise sowohl der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialrechts zugrunde zu legen, als auch der Interpretation des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Dabei spielt es keine Rolle, dass der hier dargestellte Perspektivwechsel erst einige Zeit nach der Einfügung dieses Diskriminierungsverbotes in das Grundgesetz abgeschlossen war. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, dass diese Grundentscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers gerade dazu abzielte, den Perspektivwechsel zu befördern. Die nachfolgenden Änderungen im Behindertenrecht sind dementsprechend als konsequente Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG anzusehen.

Bei alledem ist festzuhalten, dass der Begriff der Behinderung nicht mit dem einer Schwerbehinderung im Sinne der §§ 68 ff. SGB IX gleichzusetzen ist. Es bedarf daher keines besonderen Feststellungsverfahrens. Auch muss zwischen Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne der Landesschulgesetze unterschieden werden: Auf der einen Seite kommt die sonderpädagogische Förderung – etwa in den so genannten Schulen für Kranke – gegebenenfalls auch solchen Schülern zugute, die nicht unter einer Behinderung leiden. Auf der anderen Seite bedürfen keineswegs alle Schüler mit Behinderungen der sonderpädagogischen Förderung.

### 3. *Chronisches Stottern als Behinderung*

Das chronische Stottern bzw. Poltern gehört ebenso zu den Behinderungen im Sinne des Art. 3 Abs.3 S. 2 GG und der einschlägigen sozialrechtlichen Bestimmungen wie die mit dem Stottern oft einhergehende Sprechangst (Logophobie).<sup>9</sup>

Während das Stottern in § 1 Nr. 6 EinglHVO ausdrücklich als körperliche Behinderung qualifiziert wird,<sup>10</sup> gehört die Sprechangst zu den seelischen Behinderungen. Nichts anderes gilt für andere potentielle Folgeerkrankungen des Stotterns von sozialen Phobien über Störungen

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu V. Neumann, Der verfassungsrechtliche Begriff der Behinderung, NVwZ 2003, 897; F. Welti, in: K. Lachwitz/ W. Schellhorn/ F. Welti (Hrsg.), Handkommentar zum SGB IX, 2. Auflage, Neuwied 2006, Rdnr. 18 ff. zu § 2 SGB IX.

<sup>9</sup> Auf die damit zusammenhängenden medizinischen und psychologischen Fragen kann und soll im Rahmen dieses Gutachtens nicht eingegangen werden.

<sup>10</sup> Zwar ist in dieser Bestimmung nur vom „starken Stottern“ die Rede. Damit kommt jedoch lediglich zum Ausdruck, dass ein leichtes Stottern in der Regel keine Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach sich zieht.

des Sozialverhaltens mit depressiver Störung und Anpassungsstörungen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen infolge der mit dem Stottern verbundenen sozialen Stigmatisierungen und des stark erhöhten Mobbingrisikos. Der Unterscheidung zwischen seelischen und körperlichen Behinderungen kommt deshalb Bedeutung zu, weil das SGB VIII besondere Regelungen in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene enthält, die unter einer seelischen Behinderung leiden bzw. von einer solchen Behinderung bedroht sind.

## **II. Die Reichweite des Integrationsgebotes (§§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 3 SGB IX)**

In § 4 Abs. 3 SGB IX hat der Bundesgesetzgeber ausdrücklich festgeschrieben, dass es bei Kindern und Jugendlichen nicht nur um Rehabilitation sondern vielmehr um Integration geht.<sup>11</sup> Auch in § 19 Abs. 3 SGB IX kommt klar zum Ausdruck, dass bei Kindern und Jugendlichen der Integrationsaspekt im Vordergrund stehen muss. Wären diese Bestimmung auf Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen anwendbar, dann würde sich möglicherweise bereits aus dem Bundesrecht ein Integrationsanspruch ergeben, so dass den landesrechtlichen Bestimmungen allenfalls deklaratorische Bedeutung zukommen würde.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass sich den genannten Bestimmungen des SGB IX keine subjektiven Rechtsansprüche entnehmen lassen, die von den Betroffenen gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Bei einer näheren Betrachtung wird zudem deutlich, dass das in diesen Bestimmungen statuierte Integrationsgebote entgegen dem ersten Anschein keineswegs umfassend gilt.

Geht man von dem allgemeinen Grundsatz des Art. 31 GG aus, nach dem Bundesrecht dem Landesrecht im Rang vorgeht, scheint es sich bei §§ 4 Abs. 3 und 19 Abs. 3 SGB IX zwar um allgemeine Regeln zu handeln, die auch von den Landesgesetzgebern zu beachten wären. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, da die Regel des Art. 31 GG überhaupt nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn und soweit der Bund nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes dazu berechtigt ist, den jeweiligen Sachverhalt zu regeln.

### *1. Kinderbetreuung*

Im Hinblick auf die Kinderbetreuung kommt insofern Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG entscheidende Bedeutung zu, aus dem sich unter anderem ergibt, dass der Bund berechtigt ist, die Kinder-

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu M. Majerski-Pahlen, in D. Neumann/R. Pahlen/M. Majerski-Pahlen (Hrsg.), SGB IX, 11. Auflage, München 2005, Rn. 7 zu § 4 SGB IX; ; F. Welti, in: K. Lachwitz/ W. Schellhorn/ F. Welti (Hrsg.), Handkommentar zum SGB IX, 2. Auflage, Neuwied 2006, Rdnr. 30 ff. zu § 4 SGB IX. In diesem Sinne auch schon die Begründung zum SGB IX, vgl., BT-Drs. 14/5074, S. 99.

und Jugendhilfe zu regeln. Von dieser Zuständigkeit hat der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des SGB VIII Gebrauch gemacht. Über § 61 Nr. 6 SGB IX und §§ 69 ff. SGB VIII ist die Zielvorgabe des § 4 Abs.3 SGB IX für die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsrechts durch die Landesgesetzgeber verbindlich.<sup>12</sup> Dies ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres statuiert.

Dennoch sind die Länder nicht dazu verpflichtet, allen Kindern mit Behinderung spätestens ab Vollendung des dritten Lebensjahres einen Platz in einer integrativen Kinderbetreuungseinrichtung anzubieten. Vielmehr ist zu beachten, dass die Länder bei der Umsetzung der Vorgaben des SGB VIII einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben. Insbesondere ist zu beachten, dass die Teilnahme an Kinderbetreuungsangeboten freiwillig – was wiederum dazu führt, dass zumindest ein Teil der entsprechenden Kosten auf die Nutzer abgewälzt werden darf. In der Praxis führt dies dazu, dass keineswegs alle Kinderbetreuungseinrichtungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen gerüstet sind.

## 2. Schulwesen

Im Bereich des Schulwesens hat der Bund hingegen nur sehr eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere kann er den Ländern grundsätzlich keine Vorgaben für die Ausgestaltung der allgemeinbildenden Schulen machen.<sup>13</sup> Daher ergibt sich aus § 4 Abs. 3 SGB IX keine Verpflichtung zur Errichtung eines integrativen oder gar inklusiven Bildungssystems.

### III. Zu den Auswirkungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Fraglich ist, ob und in wie weit sich die Lage infolge der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ändert. Diese Konvention enthält in ihrem Art. 24 unter anderem ein Recht auf inklusive Bildung, das zwar ebenfalls keine subjektiven Leistungsansprüche begründet, wohl aber eine Verpflichtung der Länder, ein inklusives Schulsystem zu gewährleisten, in dem zumindest diejenigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung die Möglichkeit haben, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung unterrichtet zu werden, die bzw. deren Eltern einen solchen inklusiven Unterricht befürworten. In Bezug auf die Kinder-

---

<sup>12</sup> F. Welti, in: K. Lachwitz/ W. Schellhorn/ F. Welti (Hrsg.), Handkommentar zum SGB IX, 2. Auflage, Neuwied 2006, Rdnr. 30 zu § 4 SGB IX

<sup>13</sup> Anders stellt sich die Lage in Bezug auf die berufsbildenden Schulen dar, vgl. dazu etwa H. Avenarius/J. Rux, Rechtsprobleme der Berufsausbildung – Zur geltenden Rechtslage und zu den Möglichkeiten ihrer Änderung, Weinheim/Bergstr. 2004, passim. Hierauf muss im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht näher eingegangen werden.

betreuung kommt Art. 23 Abs. 5 der Konvention Bedeutung zu. Dieser ist allerdings deutlich schwächer formuliert als das Recht auf Bildung und verpflichtet die Unterzeichnerstaaten lediglich dazu, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Da die UN-Konvention mit dem Recht auf Bildung auch Angelegenheiten betrifft, für deren Regelung nach den Vorgaben des Grundgesetzes ausschließlich die Länder zuständig sind, kam für das Ratifikationsverfahren das so genannte „Lindauer Abkommen“ zur Anwendung, nach dem das Abkommen erst dann ratifiziert – und damit für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich gemacht – werden durfte, nachdem ihm zuvor alle Länder zugestimmt hatten.<sup>14</sup> Tatsächlich haben Bundestag und Bundesrat einem entsprechenden Transformationsgesetz zugestimmt.<sup>15</sup> Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, die Vorgaben der Konvention umzusetzen, wobei es nicht darauf ankommt, wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für diese Umsetzung zuständig ist.

Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Ratifikation der Behindertenrechtskonvention durchaus zweifelhaft ist: Das Lindauer Abkommen sagt nichts darüber, wer innerhalb der Länder für diese Zustimmung zuständig sein soll. Da das Abkommen nichts an der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen den Landesregierungen und den Landesparlamenten ändern kann, greifen richtigerweise die allgemeinen Regelungen ein: Sofern es – wie es bei Art. 24 der Behindertenrechtskonvention ohne Zweifel der Fall ist – in dem betreffenden Abkommen um eine Bestimmung geht, für die nach der jeweiligen Landesverfassung und den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen eine Leitentscheidung des Gesetzgebers erforderlich wäre, bedarf es der Zustimmung der Landesparlamente. Erst mit dieser Zustimmung wird das Abkommen zugleich in das Landesrecht transformiert. In der Staatspraxis werden diese Grundsätze aller-

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu R. Poscher/J. Rux/T. Langer, von der Integration zur Inklusion, Baden-Baden 2008, S. 15 ff.

<sup>15</sup> Allerdings ergibt sich aus dem Protokoll der entscheidenden Sitzung des Bundesrates am 19.12.2008 (S. 460) nicht explizit, dass tatsächlich alle Länder dem Abkommen zugestimmt haben. Dort ist vielmehr nur davon die Rede, dass eine hinreichende Mehrheit vorliege. Sollten ein oder mehrere Länder dem entsprechenden Gesetzentwurf die Zustimmung verweigert haben, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass das Zustimmungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten und wegen einer Verletzung der Kompetenzbestimmungen des Grundgesetzes aufgehoben werden könnte. Ein entsprechender Antrag ist nicht fristgebunden. An der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Abkommens würde dies jedoch nichts ändern.

dings nicht beachtet. Auch im Falle der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen haben nur die Landesregierungen ihre Zustimmung erklärt.

An der Verbindlichkeit der einschlägigen Vorgaben ändert dies jedoch nichts: Zum einen ist es fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht das Transformationsgesetz zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in das deutsche Recht gegebenenfalls wegen der Kompetenzverletzung für nichtig erklären würde. Zum anderen würde selbst eine solche Entscheidung nichts daran ändern, dass die Vorgaben der Konvention infolge der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich geworden sind. Auf der Ebene des Völkerrechts kommt es nämlich grundsätzlich nicht darauf an, wer innerstaatlich für die Umsetzung der Konvention zuständig ist.

Als Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten, dass die Länder aufgrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen unabhängig von den Vorgaben des SGB IX dazu verpflichtet sind, auch und insbesondere das Schulsystem inklusiv und damit so auszugestalten, dass grundsätzlich jeder Schüler die Möglichkeit haben muss, am Unterricht der allgemeinen Schulen teilzunehmen. Dieser objektiven Verpflichtung stehen allerdings keine entsprechenden Leistungsansprüche der Betroffenen gegenüber, die gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Vielmehr sind die Unterzeichnerstaaten aufgrund der Konvention lediglich dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer (auch finanziellen) Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass einem möglichst hohen Anteil der Schüler mit Behinderung der Zugang zu den allgemeinen Schulen eröffnet wird – wobei zu beachten ist, dass der Konvention die Annahme zugrunde liegt, dass ein inklusives Bildungssystem gegebenenfalls kostengünstiger ist als die Einrichtung und Unterhaltung zweier paralleler Bildungssysteme. Der „Haushaltsvorbehalt“ in Bezug auf die Umsetzung der Konvention kann sich daher nur auf die – durchaus nicht unerheblichen – Kosten der Systemumstellung beziehen. Unmittelbar anwendbar und damit gegebenenfalls justitiabel ist lediglich das ebenfalls in Art. 24 der Konvention statuierte Diskriminierungsverbot – so lange es keine flächendeckenden wohnortnahen Angebote für inklusiven Unterricht gibt, läuft dieses Diskriminierungsverbot allerdings in der Praxis leer, da den Betroffenen mit dem Zugang zu den allgemeinen Schulen allein nicht geholfen ist.

Im Zusammenhang mit der Behindertenrechtskonvention sei schließlich darauf hingewiesen, dass keine Einigkeit über die Reichweite der Konvention besteht. Insbesondere scheinen einige Landesregierungen derzeit noch die Auffassung zu vertreten, dass die Vorgaben der Konvention bereits heute umgesetzt sind, so dass kein Handlungsbedarf bestehe. Zudem ist zu beachten, dass in der deutschen Übersetzung der Konvention anstelle von Inklusion von In-

tegration die Rede ist, obwohl diese beiden Begriffe in der Erziehungswissenschaft mit einer durchaus unterschiedlichen Bedeutung verwendet werden.

Während es bei völkerrechtlichen Abkommen im Allgemeinen nur eingeschränkte Möglichkeiten gibt, solche Diskrepanzen verbindlich klären zu lassen, ist im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention zu beachten, dass die Bundesrepublik Deutschland auch das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, das die Möglichkeit vorsieht, Verstöße gegen die Konvention im Wege der Beschwerde zu rügen. Zwar wurde den Unterzeichnerstaaten keine Frist vorgegeben, bis wann sie die in Art. 24 der Konvention begründeten Verpflichtungen umgesetzt haben müssen. Im Wege der Beschwerde ließe sich jedoch schon jetzt klären, ob und in wie weit die gegenwärtige Rechtslage und Praxis den Vorgaben der Konvention entspricht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Land formell zum Ausdruck bringen würde, dass infolge der Ratifikation keine Änderungen des Schulsystems erforderlich sind.

#### **IV. Die Rechtslage in den Ländern**

Die Länder müssen den verbindlichen Vorgaben des Bundesrechtes – einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen. Tatsächlich haben die Landesgesetzgeber der integrativen Betreuung und dem integrativen Unterricht zumindest grundsätzlich Vorrang eingeräumt. Auch wenn sich aus den einschlägigen Bestimmungen häufig ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu integrativen Betreuungs- und Bildungsangeboten herleiten lässt, läuft dieser Anspruch in der Praxis jedoch allzu oft leer, da auch die landesrechtlichen Regelungen – ebenso wie die bereits erwähnte Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – keine auf dem Rechtsweg durchsetzbare Verpflichtung zum Ausbau solcher Angebote enthalten. Daher ist keineswegs sicher gestellt, dass jedes Kind und jeder Jugendliche, der nach seinem oder seiner Eltern Willen einen Regelkindergarten oder eine Regelschule besuchen soll, in der Nähe seines Wohnortes ein entsprechendes Angebot vorfindet. Diesen Beschränkungen kann auch für stotternde Kinder und Jugendliche entscheidende Bedeutung zukommen, sofern sie auf sonderpädagogische Förderung angewiesen sind.<sup>16</sup>

Die Rechtslage in den einzelnen Ländern stellt sich außerordentlich vielgestaltig dar. Im Folgenden soll exemplarisch auf die Regelungen in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland eingegangen werden.

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu ausführlich R. Poscher/J. Rux/T. Langer, Von der Integration zur Inklusion, Baden-Baden 2008, passim.

## 1. Bayern

### a. Kinderbetreuungseinrichtungen

Nach Art. 11 S. 1 BayKiBiG<sup>17</sup> sollen Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Um den damit verbundenen Aufwand zu finanzieren, erhalten die Kommunen für schwerbehinderte Kinder einen um den Faktor 4,5 erhöhten Zuschuss des Landes, vgl. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG. Damit soll sicher gestellt werden, dass die Kommunen auch entsprechende Betreuungsplätze anbieten.

### b. Schulen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayEUG ist „die sonderpädagogische Förderung körperlich behinderter Schüler im Rahmen der Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen“. <sup>18</sup> Auch wenn damit der Eindruck erweckt wird, dass für Schüler mit geistigen oder seelischen Behinderungen etwas anderes gelten könnte, ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 S. 1 BayEUG, dass generell nur solche Kinder und Jugendlichen zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule verpflichtet sind, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch die sogenannten Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.

Entscheidende Bedeutung kommt damit dem Begriff der „aktiven Teilnahme“ zu. Aus Art. 41 Abs.1 S. 2 BayEUG ergibt sich, dass die Möglichkeit der aktiven Teilnahme bereits dann gegeben ist, wenn ein Schüler in der allgemeinen Schule gegebenenfalls mit Unterstützung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass es nicht darauf ankommt, ob die Betroffenen dazu in der Lage sind, die allgemeinen Bildungsziele zu erreichen. Stotternde Kinder und Jugendliche erfüllen diese Voraussetzungen für die aktive Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schulen ohne Zweifel, da selbst in schweren Fällen kein Grund für die Annahme besteht, dass den besonderen Bedürf-

---

<sup>17</sup> Vgl. das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG) vom 8.7 2005.

nissen der Betroffenen ausschließlich in einer Sprachheilschule Rechnung getragen werden könnte.

In der Praxis könnten sich allerdings Probleme aus dem Umstand ergeben, dass der Freistaat und die Kommunen nicht dazu verpflichtet sind, entsprechende – wohnortnahe – Bildungsangebote zu gewährleisten. Zudem ergibt sich aus Art. 21 Abs. 3 BayEUG, dass der mit dem Besuch einer allgemeinen Schule verbundene Aufwand nicht höher sein soll als der Aufwand, der beim Besuch einer Förderschule entstehen würde. In der Realität ist daher keineswegs gewährleistet, dass alle Schüler mit Behinderungen, die am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen wollen und könnten, auch ein entsprechendes Angebot vorfinden. Für stotternde Kinder und Jugendliche spielt Art. 21 Abs. 3 BayEUG allerdings keine Rolle, da in ihrem Fall durch den Besuch einer allgemeinen Schule keine zusätzlichen Kosten verursacht werden – vielmehr würden durch die Verpflichtung zum Besuch einer Sprachheilschule wegen des Beförderungsaufwandes deutlich höhere Kosten verursacht.

Weitaus größere praktische Probleme folgen aus der Fokussierung der MSD auf die Grund- und Hauptschulen. Zwar ist in Art. 41 BayEUG ganz pauschal von allgemeinen Schulen die Rede. Tatsächlich beschränkt sich die sonderpädagogische Förderung an den allgemeinen Schulen jedoch in der Praxis zumindest derzeit auf die Grund- und Hauptschulen. Dies entspricht zwar der allgemeinen Leitlinie der bayerischen Bildungspolitik, nach der die so genannte Volksschule nach wie vor die Regelschule sein soll, lässt sich aber keineswegs mit dem Umstand vereinbaren, dass es Schüler mit Behinderungen gibt, die bei einer entsprechenden sonderpädagogischen Förderung durchaus dazu in der Lage wären, die Bildungsziele der Realschule oder des Gymnasiums zu erreichen.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass chronisch stotternden Kindern und Jugendlichen in Bayern der Zugang zu den allgemeinen Schulen grundsätzlich nicht verwehrt werden darf. Den Betroffenen steht gegebenenfalls der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen: Sie können Widerspruch gegen die Überweisung in eine Sprachheilschule einlegen<sup>18</sup> und die Zulassung zu den allgemeinen Schulen vor Gericht erzwingen. Wird ihnen sonderpä-

---

<sup>18</sup> Vgl. das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000, BayGVBl. S. 414, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20.12.2007, BayGVBl. S. 919.

<sup>19</sup> Dabei ist zu beachten, dass das Widerspruchsverfahren in einigen Ländern abgeschafft wurde (vgl. etwa § 6 AG-VwGO-NRW, der auch für Verwaltungsakte der Schulen gilt, anders Art. 15 Abs.1 Nr.3 BayAGVwGO, der den Widerspruch gegen schulische Verwaltungsakte ausdrücklich weiter zulässt). In diesem Fall muss gegebenenfalls unmittelbar Klage erhoben werden. Dies ergibt sich aber aus der Rechtsbehelfsbelehrung, die den entsprechenden Bescheiden beigefügt ist.

dagogischer Förderbedarf attestiert, können sie jedoch – trotz im Übrigen vorliegender Eignung – mangels entsprechender Angebote der MSD nicht am Unterricht der allgemeinen Realschulen oder Gymnasien teilnehmen. In diesem Fall bleibt ihnen nur der Weg an eine entsprechende Förderschule – wobei zu beachten ist, dass es in Bayern nur einige wenige Realschulen und keine Gymnasien mit sonderpädagogischer Förderung gibt – oder der Verzicht auf die sonderpädagogische Förderung, der jedoch nur durch die Anfechtung der Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf erreicht werden kann.

Damit wird aber deutlich, dass die Rechtslage in Bayern trotz vielfältiger Bemühungen um eine Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung und einen spürbaren Ausbau integrativer Unterrichtsangebote den Inklusionsgeboten der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit nur unvollkommen entspricht. Um den Vorgaben der Konvention und dem Recht auf Bildung der betroffenen Schüler gerecht zu werden, müsste sicher gestellt werden, dass es gegebenenfalls auch an Realschulen und Gymnasien hinreichende Angebote für die sonderpädagogische Förderung gibt.

## 2. *Hessen*

### a. Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß § 1 Abs.3 Nr. 1 HessKJGB<sup>20</sup> soll die Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderung gefördert wird. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 HessKJGB Finanzausweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, die dem Ausgleich der Belastungen durch diese Jugendhilfemaßnahmen dienen. Die genaue Höhe dieser Zuweisungen ist im Gesetz allerdings nicht geregelt.

### b. Schulen

Nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes darf eine Behinderung nicht bestimmend für die Aufnahme in eine Schule sein.<sup>21</sup> Gemäß § 49 HessSchG haben Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, einen Anspruch auf sonderpä-

---

<sup>20</sup> Vgl. das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698.

<sup>21</sup> Vgl. das Hessische Schulgesetz (HessSchG) in der Fassung vom 14.6.2005, HessGVBl. I S. 442, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.2006, HessGVBl. I S. 386.

dagogische Förderung. Dieser Anspruch kann an den Förderschulen oder an denjenigen allgemeinen Schulen erfüllt werden, an denen eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Schülern, die voraussichtlich dazu in der Lage sind, die Ziele der allgemeinen Schule zu erreichen, darf nach § 54 Abs. 3 S. 3 HessSchG die Aufnahme in die allgemeine Schule nur dann verweigert werden, wenn an der betreffenden Schule die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann das staatliche Schulamt einem Schüler die Zulassung (nur) dann verweigern, wenn auf Grund der allgemeinen pädagogischen Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann (§ 54 Abs. 3 S. 5 HessSchG).

Auch wenn diese Bestimmung auf den ersten Blick einen klaren Vorrang des integrativen Unterrichts impliziert, zeigt eine nähere Betrachtung, dass der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der Praxis keinesfalls die Regel darstellen muss. Denn ein solcher Unterricht kann nach § 51 Abs. 3 HessSchG nur in denjenigen Schulen stattfinden, die der Schulträger im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für diese Zwecke räumlich und sächlich ausgestattet hat. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Ausweitung der entsprechenden Angebote. Vielmehr ist zu beachten, dass die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in ihrem § 7 nicht nur Obergrenzen in Bezug auf die Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf festschreibt, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen können, sondern auch einen Klassenteiler definiert, der deutlich unterhalb des entsprechenden Wertes für die Regelklassen der allgemeinen Schulen liegt. Schließlich werden in der Verordnung auch noch Richtwerte für die zusätzlichen Lehrerstunden festgeschrieben, die den Schulen für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung gestellt werden müssen.<sup>22</sup> Die Einrichtung von Integrationsklassen führt somit sowohl für das Land als auch für die Schulträger zu einem erheblichen Mehraufwand.

Für stotternde Schüler kommt weiterhin § 52 Abs. 1 S. 4 HessSchG Bedeutung zu. Nach dieser Bestimmung können Förderschulen auch als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Damit soll erreicht werden, dass die Schüler zumindest teilweise gemeinsam mit Schülern der allgemeinen Schulen unterrichtet werden können. § 51 Abs. 2 HessSchG nennt Sprachheilklassen ausdrücklich als Beispiel für ein solches Förder-

---

<sup>22</sup> Vgl. die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17.5.2006, HessGV Nr. 720.

system innerhalb der allgemeinen Schulen. Allerdings ist wiederum festzuhalten, dass kein Anspruch auf Einrichtung entsprechender Angebote besteht. Vielmehr legt der Schulträger im Schulentwicklungsplan dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend fest, in welcher Zahl Sprachheilklassen eingerichtet und unterhalten werden. Das staatliche Schulamt hat dann im Benehmen mit dem Schulträger nach der Zahl und den regionalen Schwerpunkten der in der Maßnahme erfassten Schüler sowie nach den personellen Möglichkeiten zu entscheiden, an welchen Schulen Sprachheilklassen angeboten werden.

Für stotternde Schüler stellt sich die Lage in Hessen damit folgendermaßen dar: Ist ein Schüler dazu in der Lage, ohne sonderpädagogische Förderung mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilzunehmen, hat er einen durchsetzbaren Anspruch auf Zulassung zu diesem Unterricht. Bedarf ein Schüler aufgrund seiner Behinderung der besonderen sonderpädagogischen Förderung, so kommt es darauf an, ob sich in erreichbarer Nähe eine Schule findet, an der entweder eine Sprachheilklassen eingerichtet wurde oder Kapazitäten für die integrative Förderung zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so könnte der Schüler gegebenenfalls zum Besuch einer Sprachheilschule verpflichtet werden.

Tatsächlich ist die ambulante sprachheilpädagogische Förderung in Hessen in der Praxis vor allem auf die Grundschulen beschränkt. Dort finden sich auch Sprachheilklassen. Sprachheilschulen umfassen höchstens 10 Schuljahre.<sup>23</sup> Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass eine sprachheilpädagogische Förderung in der Sekundarstufe II nicht mehr vorgesehen ist.<sup>24</sup> Auch in Hessen wären daher weitere Anstrengungen möglich, um den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem Recht auf Bildung von Schülern mit Behinderungen Genüge zu tun: Denn in Hessen müssen Schüler, die grundsätzlich in der Lage wären, mit einer hinreichenden sonderpädagogischen Förderung die Hochschulreife zu erwerben, für den Zugang zu einer Schule, an der dieser Abschluss erreicht werden kann, nicht nur auf die sonderpädagogische Förderung verzichten sondern gegebenenfalls die Entscheidung anfechten, mit der ihnen sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde.

---

<sup>23</sup> Vgl. die Richtlinien für Unterricht, Erziehung und sprachheilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen - Erlass vom 24.5.2006.

<sup>24</sup> In diesem Sinne ist auch die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17.5.2006 zu verstehen, die keine Regelungen über eine Förderung in der Sekundarstufe II enthält.

### 3. Nordrhein-Westfalen

#### a. Kinderbetreuungseinrichtungen

Seit dem 1.8.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (NRW-KiBiz),<sup>25</sup> das in seinem § 2 Abs. 3 S. 2 die besondere Förderung der Integration behinderter Kinder ausdrücklich zur Aufgabe der Kindergärten erklärt. Aus der Anlage zu § 19 NRW-KiBiz ergibt sich, dass für Kinder mit Behinderung bzw. Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, ggf. mindestens der dreifache Satz des Zuschusses gezahlt wird, der für Kinder fällig wäre, die nach der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Einrichtung besuchen, in der mindestens 25 Kinder für mindestens 35 Stunden in der Woche betreut werden. Das sind derzeit 14.788,76 EUR.

#### b. Schulen

Nach § 2 Abs. 9 NRW-SchG werden Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.<sup>26</sup> Dementsprechend sieht § 19 Abs. 1 NRW-SchG vor, dass Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert werden sollen, wobei in Abs. 2 vorgesehen ist, dass die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder der Schule über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort zu entscheiden hat.

Aus § 20 Abs. 1 NRW-SchG ergibt sich eindeutig, dass der integrative Unterricht in der allgemeinen Schule auch in Nordrhein-Westfalen Vorrang haben soll. Zumindest sind die allgemeinen Schulen an erster Stelle als Förderort genannt, wobei zwischen dem gemeinsamen Unterricht und integrativen Lerngruppen unterschieden wird. Diese Begriffe werden in § 20 Abs. 7 und 8 NRW-SchG näher erläutert: Aus Abs. 7 ergibt sich, dass es sich beim gemeinsamen Unterricht um einen zielgleichen Unterricht handelt. Nach Abs. 8 können an Schulen der Sekundarstufe I integrative Lerngruppen eingerichtet werden, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen einen zielglei-

---

<sup>25</sup> Gesetz vom 30.10.2007, NRW-GVBl. S. 462.

<sup>26</sup> Vgl. das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW-SchG) vom 15.2.2005, NRW-GVBl. S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2006, NRW-GVBl. S. 278.

chen oder zieldifferenten Unterricht erhalten können. Nach dem entsprechenden Runderlass des Ministeriums sollen diesen Lerngruppen mindestens 5 Schüler angehören.<sup>27</sup>

Für die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts und der integrativen Lerngruppen bedarf die Schulaufsichtsbehörde der Zustimmung des Schulträgers. Die Schule muss dafür personell und sächlich ausgestattet sein. Es gibt keine Möglichkeit, die Schulträger zur Ausweitung der entsprechenden Angebote zu verpflichten.<sup>28</sup> Damit hängt die Gewährleistung entsprechender integrativer Angebote letzten Endes von der Bereitschaft der Schulträger ab, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Wie in Hessen kommt es damit auch in Nordrhein-Westfalen zunächst darauf an, ob ein stotternder Schüler der sonderpädagogischen Förderung bedarf: Ist dies nicht der Fall, dann hat er Anspruch auf Zulassung zu den allgemeinen Schulen. Sofern ein stotternder Schüler die Ziele des Unterrichts nur mit Hilfe der sonderpädagogischen Förderung erreichen kann, kommt es darauf an, ob sich in erreichbarer Nähe eine allgemeine Schule findet, in der die Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, so kann und muss der Schüler gegebenenfalls eine Sprachheilschule besuchen.

Im Gegensatz zu Bayern und Hessen besteht in Nordrhein-Westfalen allerdings die Möglichkeit, dass Schüler auch in der Sekundarstufe II sonderpädagogisch gefördert werden.<sup>29</sup> Schüler, die den Realschulabschluss oder das Abitur erreichen wollen, sind also nicht gezwungen, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anzugreifen. Vielmehr entspricht die Rechtslage insofern weitgehend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, wobei zu beachten ist, dass die Angebote für die sonderpädagogische Förderung an den allgemeinen Schulen deutlich ausgebaut werden müssten.

---

<sup>27</sup> Vgl. dazu den Runderlass des Kultusministeriums über integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I vom 19.5.2005, ABl. NRW. S. 218.

<sup>28</sup> Vgl. dazu die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – NRW-AO-SF) vom 29.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2008, SGV. NRW. 223.

<sup>29</sup> Vgl. dazu § 17 NRW- AO-SF.

#### 4. Saarland

##### a. Kinderbetreuungseinrichtungen

Im neuen SaarKBBG<sup>30</sup> ist die Integration von Kindern mit Behinderungen nicht explizit als Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen definiert worden. Zwar erwähnt § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes integrative Tageseinrichtungen für Kinder. Die Formulierung impliziert jedoch, dass es sich hierbei um eine Sonderform der Kindertageseinrichtungen handelt –und nicht etwa um den Regelfall. In § 3 Abs. 4 Nr.5 SaarKBBG wurde festgeschrieben, dass der Personalbedarf bei integrativen Maßnahmen im Einzelfall durch das zuständige Ministerium festgelegt wird, wobei ausdrücklich auf das SGB XII und damit auf die Regelungen über die Eingliederungshilfe verwiesen wurde. Zugleich hat der Gesetzgeber festgeschrieben, dass für die Betreuung der nicht-behinderten Kinder in den integrativen Einrichtungen ein etwas höherer Personalschlüssel gilt als für die Regelkindergärten.<sup>31</sup>

##### b. Schulen

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland umfasst der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der allgemeinen Schulen grundsätzlich auch die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Daher sind im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten geeignete Formen der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten zu entwickeln.<sup>32</sup> Neben dem gemeinsamen Unterricht besteht Möglichkeit zur Bildung von Unterrichtsgruppen oder Integrationsklassen an den allgemeinen Schulen, vgl. § 4 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 SaarSchOG.

Der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts spiegelt sich auch in den Regelungen des Schulpflichtgesetzes wider, nach dessen § 6 Abs. 1 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in erster Linie zum Besuch des gemeinsamen Unterrichts von Behinderten und Nichtbehinderten verpflichtet sind, die Sonderschulen oder der Sonderunterricht außerhalb einer Schule werden erst danach genannt.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. das Gesetz Nr. 1649 – Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SaarKBBG), vom 18.6.2008, SaarABl. S. 1254.

<sup>31</sup> Vgl. § 3 Abs. 4 SaarKBBG.

<sup>32</sup> Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (SaarSchOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996, SaarABl. S. 846, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.5.2005, SaarABl. S. 687.

<sup>33</sup> Vgl. das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (SaarSchPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996, SaarABl. S. 864, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.3.2005, SaarABl. S. 438.

Die Entscheidung, welche Schule ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu besuchen hat, liegt nach § 6 Abs. 2 SaarSchPflG bei der Schulaufsichtsbehörde. Diese hat zuvor die Erziehungsberechtigten anzuhören und ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen gegebenenfalls auch ein Schul- oder Amtsarzt oder ein Schulpsychologe hinzugezogen werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die so genannte Integrationsverordnung weiter konkretisiert.<sup>34</sup> Diese Verordnung nennt in ihrem § 2 zahlreiche Formen integrativer Unterrichtung. Zum einen können Schüler mit Behinderungen am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen, wobei die Lehrkräfte durch Sonderschullehrkräfte beraten oder durch sogenannte „Ambulanzlehrer“ unterstützt werden. Daneben ist es möglich, dass Schüler überwiegend am Unterricht der allgemeinen Klassen teilnehmen und zusätzlich in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang von Sonderschullehrern unterrichtet werden. Wenn mehrere Schüler mit Behinderungen am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen und die Art und Schwere ihrer Behinderung dies erfordern, kann neben dem für die Unterrichtung der Klasse vorgesehenen Lehrer gleichzeitig ein weiterer Lehrer in dieser Klasse unterrichten. Weiterhin ist die Bildung von Sonderklassen möglich, deren Schüler in einzelnen Fächern an einem integrativen Unterricht teilnehmen, im Übrigen aber zieldifferent unterrichtet werden. Und schließlich kommt eine Kooperation einer Sonderschule mit einer allgemeinen Schule in Betracht, in deren Rahmen einzelne behinderte Schüler in bestimmten Fächern auch am Unterricht der Schüler der allgemeinen Schule teilnehmen. Alle Formen des integrativen Unterrichts sind nach § 3 der Integrationsverordnung zielgleich oder zieldifferent möglich.<sup>35</sup>

Welche Form des gemeinsamen Unterrichts im Einzelfall gewählt wird, hängt nach § 2 Abs. 1 der Integrationsverordnung von den baulichen, räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten und den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Schülers ab, die sich aus der Art und Schwere seiner Behinderung sowie aus dem Umfeld seines schulischen Lernens ergeben. Die Voraussetzungen müssen spätestens zu Beginn des integrativen Unterrichts gegeben sein.

---

<sup>34</sup> Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987, SaarAbl. S. 972; zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.7.2003, SaarAbl. S. 1910.

<sup>35</sup> Vgl. die Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987, SaarAbl. S. 972, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.7.2003, SaarAbl. S. 1910.

Zuständig für die Zulassung zum integrativen Unterricht ist gemäß § 6 Abs. 1 der Integrationsverordnung die Schulaufsichtsbehörde. Voraussetzung ist, dass zunächst der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde. Außerdem müssen die Eltern einen entsprechenden Antrag stellen. Danach wird ein Förderausschuss gebildet, dem der Schulleiter der allgemeinen Schule, eine weitere Lehrkraft – nach Möglichkeit die voraussichtliche Klassenlehrkraft – eine Lehrkraft einer entsprechenden Sonderschule und die Erziehungsberechtigten angehören, die jeweils eine Stimme haben. Der Förderausschuss kann auf die früheren Gutachten zurückgreifen und Stellungnahmen des schulärztlichen oder schulpсихologischen Dienstes einholen. Außerdem sind die Elternvertreter der allgemeinen Schule anzuhören. Die Empfehlung des Förderausschusses ist für die Schulaufsichtsbehörde zwar rechtlich nicht bindend. Weicht die Behörde von der Empfehlung ab, muss sie ihre Entscheidung jedoch begründen. Die betroffenen Schüler bzw. ihre Eltern können die Entscheidung gegebenenfalls auf dem Rechtsweg angreifen.

In Bezug auf stotternde Kinder ist wiederum zu beachten, dass sich die Integration stotternder Kinder vergleichsweise einfach bewerkstelligen lässt. Selbst wenn im Einzelfall der sonderpädagogische Förderbedarf bejaht wird, werden aufgrund der Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Lande in der Regel die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um dem Schüler den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass auch die saarländische Integrationsverordnung nicht auf die Grund- und Hauptschulen beschränkt ist, sondern die sonderpädagogische Förderung auch innerhalb der Sekundarstufe II möglich macht.

##### 5. Zusammenfassung

Was bedeutet dies alles nun für stotternde Kinder und Jugendliche? Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass stotternde Kinder im Vorschulalter ohne Weiteres einen Regelkindergarten besuchen können. Nach Beginn der Schulpflicht stellt sich die Lage jedoch anders dar: Ab diesem Zeitpunkt kommt es darauf an, ob die betroffenen Kinder oder Jugendlichen der sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Ist dies nicht der Fall, so besuchen sie ganz selbstverständlich die allgemeinen Schulen. Eine Überweisung in eine Sprachheilschule kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Wird einem Kind oder Jugendlichen aufgrund des Stotterns sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert, so sehen die Gesetze aller vier der hier untersuchten Länder zumindest grundsätzlich vor, dass diese Förderung innerhalb der allgemeinen Schulen erfolgen sollte. Zwar ist in keinem der Länder sicher gestellt, dass die für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung erforderlichen Ressourcen an einer wohnortnahen Schule zur Ver-

fügung stehen. Allerdings lässt sich die sonderpädagogische Förderung stotternder Schüler vergleichsweise einfach organisieren, so dass diesen Schülern grundsätzlich allenfalls dann der Zugang zu einer allgemeinen Schule verwehrt werden kann, wenn zum Stottern noch weitere Behinderungen hinzutreten.

Einigermaßen unproblematisch ist die Rechtslage – trotz des nach wie vor nicht flächendeckenden Angebotes entsprechender Fördermaßnahmen – jedoch nur in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. In Hessen endet die Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der 10. Klassenstufe, in Bayern ist diese Möglichkeit in der Praxis weitgehend auf die Grund- und Hauptschulen beschränkt. Hier bleibt den betroffenen Schülern gegebenenfalls nur der Verzicht auf die sonderpädagogische Förderung. Dieser Verzicht setzt aber wiederum voraus, dass sie die Entscheidung anfechten, mit der ihnen sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde. Die Beschränkungen der sonderpädagogischen Förderung auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I bzw. auf bestimmte Schularten ist mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und dem allgemeinen Recht der Betroffenen auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen nicht vereinbar. Auch wenn die Schüler kein subjektives und damit einklagbares Recht auf besondere Förderung haben, sind die Länder objektiv dazu verpflichtet, die Förderangebote auszubauen und auf alle Schularten und Klassenstufen auszudehnen.

## **B. Der Anspruch chronisch stotternder Kinder und Jugendlicher auf therapeutische bzw. heilpädagogische Maßnahmen**

Die Frage, ob und unter welchen Umständen stotternde Kinder und Jugendliche Anspruch darauf haben, zu den allgemeinen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zugelassen zu werden, muss strikt von der zweiten Frage unterschieden werden, ob stotternde Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit dem Besuch eines Kindergartens oder einer Schule einen Anspruch auf therapeutische oder heilpädagogische Maßnahmen haben.

Für die Antwort auf diese Frage ist zunächst eine weitere Differenzierung danach geboten, aus welchem Grund therapeutische oder heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind: Solche Maßnahmen können zum einen dazu dienen, dem Betroffenen überhaupt den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Zum anderen kann es darum gehen, dass der Betroffene die Ziele des Unterrichts und damit einen Bildungsabschluss erreicht, der ihm den Zugang zu weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen eröffnet. Und schließlich besteht die Möglichkeit, dass die genannten Maßnahmen dem Schutz des Betroffenen und dazu dienen, eine drohende Behinderung abzuwehren.

## I. Maßnahmen zur Teilnahme am Unterricht

Beim zuerst genannten Aspekt geht es um die Teilhabe an der Gesellschaft und damit um eine genuine Aufgabe der so genannten Eingliederungshilfe für Behinderte.

### 1. *Eingliederungshilfe auf Grundlage der §§ 53, 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII*

Als Grundlage für eventuelle Rechtsansprüche kommen daher zunächst die §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII in Betracht, die explizit dazu dienen, den Betroffenen eine angemessene Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, den Besuch weiterführender Schulen, die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf sowie den Besuch einer Hochschule zu ermöglichen. Dieser Anspruch erfasst sowohl den Aufwand für Hilfsmittel als auch die Kosten für einen Integrationshelfer oder Begleitpersonen sowie die Beförderungskosten zur Schule.<sup>36</sup>

Die in §§ 53,54 SGB XII statuierten Ansprüche werden in § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHVO)<sup>37</sup> weiter konkretisiert. Danach umfasst die Eingliederungshilfe für Behinderte unter anderem heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderungen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Betroffenen auch die allgemeinen Bildungsziele erreichen können. Die Eingliederungshilfe muss weiterhin für Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher eintreten, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderungen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Und schließlich wird nochmals klar gestellt, dass die Eingliederungshilfe auch beim Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule etc. eingreift, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Betroffenen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel dieser Schularten erreichen wird. Diese Klarstellung kommt vor allem dann und so lange Bedeutung zu, wie es an diesen Schularten keine hinreichenden Angebote für eine sonderpädagogische Förderung gibt – allerdings verlangt die feh-

---

<sup>36</sup> In Bezug auf die Beförderungskosten ist zu beachten, dass die Träger der Sozialhilfe nur für diejenigen Kosten einstandspflichtig sind, die über das hinausgehen, was nach den schulrechtlichen Bestimmungen vom jeweiligen Schulträger bzw. den Schülern oder ihren Eltern aufzubringen ist, vgl. dazu auch Berl-VerfGH NJW 1998, 3632 zur Streichung der unentgeltlichen Beförderung von Schülern mit Behinderungen und der Einführung einer Eigenbeteiligung an den Beförderungskosten.

<sup>37</sup> Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022).

lende Abstimmung zwischen den Schulbehörden auf der einen Seite und den Trägern der Eingliederungshilfe auf der anderen Seite den Betroffenen gegebenenfalls eine Gratwanderung ab.<sup>38</sup> ist deshalb auch und gerade für chronisch stotternde Schüler von Bedeutung, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe gegebenenfalls auch dazu beitragen können, dass die Betroffenen am Unterricht

Der Eingliederungshilfeverordnung kommt im Hinblick auf chronisch stotternde Schüler weiterhin wegen des bereits erwähnten Umstandes Bedeutung zu, dass starkes Stottern in ihrem § 1 Nr. 6 explizit als körperliche Behinderung definiert wird. Dies darf nun aber nicht in dem Sinne verstanden werden, dass ein nicht starkes Stottern gegebenenfalls als geistige oder seelische Behinderung angesehen werden müsste. Vielmehr ist Stottern generell als körperliche Behinderung anzusehen und in § 1 Nr. 6 EinglHVO kommt lediglich der an sich selbstverständliche Grundsatz zum Ausdruck, dass nur bei starken Beeinträchtigungen Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen.

## 2. *Umfang der Eingliederungshilfe*

Die Träger der Sozialhilfe sind an die Entscheidung der Schulbehörden über die Zuweisung eines Schülers an eine bestimmte Schule gebunden.<sup>39</sup> Sie müssen daher grundsätzlich die Kosten für sämtliche Aufwendungen übernehmen, die erforderlich sind, um dem betroffenen Kind oder Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen. Einkommen und Vermögen werden dabei nur in den Grenzen des § 92 Abs. 2 SGB XII angerechnet.

---

<sup>38</sup> Attestieren die Schulbehörden einem Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf, so ist ihm gegebenenfalls der Zugang zu solchen Schularten verwehrt, an denen es keine entsprechenden Förderangebote gibt. Zwar müssen bei der Entscheidung, ob ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat, auch die Leistungen der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden und umgekehrt hängt die Genehmigung der Eingliederungshilfe auch davon ab, ob dem Schüler dadurch der Besuch einer allgemeinen Schule ermöglicht werden kann. Es gibt jedoch in der Regel keine Verpflichtung, die Maßnahmen zu koordinieren.

<sup>39</sup> Vgl. dazu grundlegend BVerwGE 123, 316, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 26.10.2007 – 5 C 35/06 (juris), vgl. auch VGH München ZFSH/SGB 2006, 26; LSG Celle, NVwZ-RR 2007, 538; LSG Potsdam, ASR 2006, 138; sowie VGH München, Beschluss vom 4.6.2007 – 12 B 06.2784; LSG Chemnitz, Beschluss vom 24.7.2006 – L 3 B 81/06 SO-ER (beide juris); sowie F. Schmeller in: O. Mergler/G. Zink, SGB XII, Stuttgart (Loseblatt, Stand August 2007), Rdnr. 71 ff. zu § 54 SGB XII. Missverständlich ist insofern die Entscheidung des OVG Münster, NWVBl. 2004, 425, nach der Integrationshelfer entweder durch das Land oder durch den Schulträger eingestellt (und bezahlt) werden müssen. Diese Aussage trifft nur insofern zu, als die Tätigkeit des betreffenden Integrationshelfers zum sonderpädagogischen Förderbedarf und damit zum Schulaufwand gehört; vgl. dazu auch schon BVerwG, Beschluss vom 2.9.2003 – 5 B 259/02, das zu Recht betont hat, dass der Aufwand für einen schulbegleitenden Integrationshelfer von der Eingliederungshilfe erfasst wird, sowie LSG Stuttgart, FEVS 58, 285, nach dem auch beim Besuch einer Sonderschule die Unterstützung durch einen Integrationshelfer erforderlich sein kann.

Allerdings ergeben sich gewisse Probleme aus dem Umstand, dass der Träger der Sozialhilfe nach § 9 Abs. 1 S. 2 SGB XII in der Regel solchen Wünschen nicht entsprechen soll, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Denn diese Regelung könnte durchaus in dem Sinne verstanden werden, dass keine Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch des integrativen Unterrichts an einer allgemeinen Schule in Betracht kommen, sofern beim Besuch einer Förder- bzw. Sonderschule keine vergleichbaren Leistungen erforderlich wären.

Eine solche Auslegung des § 9 Abs. 1 S. 2 SGB XII steht jedoch im Widerspruch zu dem Grundanliegen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: Zwar erzwingt das Diskriminierungsverbot keine Ausweitung der Eingliederungshilfe. Wenn sich der Gesetzgeber aber dazu entschlossen hat, solche Leistungen vorzusehen, dann dürfen die entsprechenden Ansprüche nicht durch den Verweis auf § 9 Abs. 1 S. 2 SGB XII unterlaufen werden. Vielmehr muss bei der Entscheidung über die Frage, ob die Kosten „unverhältnismäßig“ sind, auch die Qualität der Leistungsangebote und – bei Leistungen der Eingliederungshilfe – vor allem der voraussichtliche Eingliederungserfolg berücksichtigt werden.<sup>40</sup> Aus diesem Grund muss der Träger der Sozialhilfe gegebenenfalls auch die mit dem Besuch des integrativen Unterrichts einer privaten Ersatzschule verbundenen Kosten tragen, wenn die Schulbehörden zum Ergebnis kommen, dass dem sonderpädagogischen Bedarf des Schülers damit am besten Rechnung getragen werden kann.<sup>41</sup>

### 3. *Eingliederungshilfe und sonderpädagogische Förderung*

Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich im Hinblick auf die sonderpädagogische Förderung, die gegebenenfalls Vorrang gegenüber der Eingliederungshilfe hat. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die sonderpädagogische Förderung in und durch die Schulen geleistet werden muss. Für die Finanzierung haben daher die Schulträger bzw. das Land (als Träger des Personalaufwandes für die Schulen) aufzukommen.

In der Praxis führt dies gegebenenfalls dazu, dass der Streit über die Zuständigkeit auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen wird, da sich die Leistungsträger gegenseitig die Verantwortung zuschieben. Tatsächlich trifft die Träger der Sozialhilfe jedoch eine Vorleistungs-

---

<sup>40</sup> Vgl. dazu etwa BVerwGE 91, 110, 116; 94, 127; 100, 65, sowie zuletzt BVerwG, DVBl. 2008, 319, gegen OVG Bautzen, DVBl. 2006, 856, vgl. auch BayVerfGH, BayVBl. 2007, 208; B. Schiefer, in: E. Oestreicher, SGB XII/SGB II, München (Loseblatt – Stand September 2007), Rdnr. 49 und 62 zu § 9 SGB XII.

<sup>41</sup> Vgl. dazu etwa OVG Münster, NVwZ-RR 2005, 257, das im konkreten Fall einen Leistungsanspruch abgelehnt hat.

pflicht: Sie dürfen die Betroffenen daher im Streitfall nicht darauf verweisen, dass es sich bei den beantragten Leistungen der Eingliederungshilfe tatsächlich um sonderpädagogische Maßnahmen handele, die an sich vom Schulträger oder vom jeweiligen Land zu finanzieren wären. Vielmehr müssen Sie diese Leistungen vorfinanzieren und können gegebenenfalls den Schulträger oder das Land in Regress nehmen. Die Vorleistungspflicht der Träger der Eingliederungshilfe kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden.

Für die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und sonderpädagogischer Förderung kommt zunächst der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Landesschulgesetze Bedeutung zu, in denen die Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung konkretisiert wird. Eine nähere Betrachtung macht dabei deutlich, dass sich die entsprechenden Regelungen in den Ländern erheblich voneinander unterscheiden:

- So sollen in Bayern solche Schüler sonderpädagogische Förderung erhalten, die an einer allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können (vgl. Art. 19 BayEUG). Auch in Nordrhein-Westfalen soll die Förderung solchen Schülern zukommen die nicht am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen können (vgl. § 19 NRW-SchG). Obwohl der Wortlaut dieser Bestimmungen impliziert, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen, wurde bereits deutlich, dass in beiden Ländern ein gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung vorgesehen ist. Tatsächlich dient die sonderpädagogische Förderung also gegebenenfalls auch dazu, Schülern mit Behinderung die Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schulen zu ermöglichen. Die Regelungen sind daher in dem Sinne zu verstehen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch dann einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, wenn sie nur mit dieser Förderung am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen können.
- Genau dies wurde im Saarland ausdrücklich geregelt: Nach § 4 Abs. 2 SaarSchOG ist sonderpädagogischer Förderungsbedarf bei solchen Kindern und Jugendlichen anzunehmen ist, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden Schule ohne besondere Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können.

- Noch etwas weiter scheint die entsprechende Regelung in Hessen zu gehen, nach der solche Kinder und Jugendliche Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen (vgl. § 49 Abs. 2 HessSchG). Tatsächlich bedeutet dies nicht, dass der Schule die gesamte Verantwortung für die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugewiesen werden soll. Vielmehr wird diese Verantwortung durch den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen beschränkt.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass es bei der sonderpädagogischen Förderung immer darum geht, den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Förderung ist auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen bezogen und soll dazu führen, dass die Betroffenen die vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele erreichen. Sie dient hingegen nicht dazu, den betroffenen Kindern und Jugendlichen, den physischen Zugang zu den Schulen zu ermöglichen.<sup>42</sup> Dies ist vielmehr ausschließlich Aufgabe der Eingliederungshilfe.

#### 4. *Abgrenzung zur Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 35a SGB VIII*

Bisher wurde lediglich die Eingliederungshilfe auf Grundlage des SGB XII erörtert. Tatsächlich gibt es mit § 35a SGB VIII noch eine weitere Bestimmung über die Eingliederungshilfe, die dann eingreift, wenn ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist. Zu den seelischen Behinderungen im Sinne dieser Bestimmung gehören aber auch Phobien einschließlich der Sprechangst (Logophobie),<sup>43</sup> sozialer Phobien und Störungen des Sozialverhaltens.<sup>44</sup> Auch andere (potentielle) psychische Folgeerkrankungen des Stotterns wie die Anpassungsstörungen bis hin zu Posttraumatischen Belastungsstörungen<sup>45</sup> (F 43.1) infolge der mit dem Stottern verbundenen sozialen Stigmatisierungen und dem stark erhöhten Mobbingrisiko stellen seelische Behinderungen im Sinne des § 35a SGB VIII dar.

---

<sup>42</sup> Andernfalls würden die Bestimmungen über die Eingliederungshilfe im Ergebnis insofern leer laufen.

<sup>43</sup> Es handelt sich bei der Sprechangst um eine spezifische (isolierte) Phobie im Sinne der internationalen ICD-10-Klassifikation (F40.2), auf die § 35a Abs. 1a S. 2 SGB VIII verweist. Vgl. dazu J. M. Fegert, in : R. Wiesener et al. (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage, München 2006, Rn. 53 zu § 35a SGB VIII.

<sup>44</sup> Vgl. ICD-10 (F40.1).

<sup>45</sup> Vgl. ICD-10 (F 43.1 und 2).

Zwar hat § 35a SGB VIII als speziellere Regelung grundsätzlich Vorrang vor den allgemeinen Regelungen über die Eingliederungshilfe im SGB XII.<sup>46</sup> Dabei ist zu beachten, dass über § 41 Abs. 1 SGB VIII auch junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Fällen gegebenenfalls sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres entsprechende Ansprüche geltend machen können. Bei Mehrfachbehinderungen treten diese Bestimmungen jedoch auf Grund der eindeutigen Abgrenzungsvorschrift des § 10 Abs. 4 S.2 SGB VIII wieder hinter den Bestimmungen des SGB XII zurück.<sup>47</sup>

Für chronisch stotternde Schüler kommt es damit darauf an, ob die Symptomatik des Stotterns bei ihnen im Einzelfall so stark ausgeprägt ist, dass sie bereits aus diesem Grund der Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen, um überhaupt eine Schule besuchen zu können. In diesem Fall ergibt sich der Anspruch auf Eingliederungshilfe aus den Bestimmungen des SGB XII. Führt demgegenüber erst die neben dem Stottern bestehende Sprechanst dazu, dass ein Schüler besonderer Hilfen bedarf, um am Unterricht teilnehmen zu können, richten sich die Ansprüche nach dem SGB VIII.

Der Umfang der Leistungen ist gegebenenfalls identisch, da in jedem Fall die Bestimmungen der EinglHVO zur Anwendung kommen. Der Abgrenzung kommt jedoch zum einen im Hinblick auf die Bestimmung des Leistungsträgers Bedeutung zu, zum anderen wegen der Eröffnung des Rechtsweges, da Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem SGB VIII von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind, Streitigkeiten aus dem SGB XII hingegen von den Sozialgerichten.<sup>48</sup>

##### 5. *Abgrenzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung*

Erhebliche Abgrenzungsprobleme ergeben sich weiterhin im Verhältnis zwischen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne der §§ 26 ff. SGB IX i.V.m. §§ 40, 43 f. SGB V, zu denen nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB explizit auch die Sprachtherapie gehört. Solche Leistungen werden auch gewährt, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Allerdings enthält § 26 SGB IX keine Rechtsgrund-

---

<sup>46</sup> Vgl. dazu LSG Celle, NVwZ-RR 2007, 538; VGH München, Beschluss vom 7.8.2003 – 12 CE 03.842 (juris); SG Karlsruhe, Beschluss vom 18.9.2007 – S 4 SO 4036/07 (juris).

<sup>47</sup> A.a.O., Rn. 38.

<sup>48</sup> Immerhin sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen einigermaßen vergleichbar. Insbesondere setzen die hier relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe auch dann, wenn sie sich aus dem SGB XII ergeben, gemäß § 92 SGB XII nur in engen Grenzen den Einsatz von Einkommen und Vermögen voraus.

lage für entsprechende Leistungsansprüche. Vielmehr nimmt diese Bestimmung auf Ansprüche Bezug, die sich bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.<sup>49</sup>

Für die medizinische Rehabilitation im Sinne der §§ 26 ff. SGB IX sind nach § 6 Nr. 1 SGB IX zumindest auch die gesetzlichen Krankenkassen zuständig. Die entsprechenden Leistungsansprüche haben Vorrang vor den Leistungen der Sozial- (SGB XII) und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>50</sup> und damit eben auch vor der Eingliederungshilfe.<sup>51</sup> Leistungsberechtigt sind Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen.<sup>52</sup>

Der Umfang der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergibt sich zunächst aus den §§ 27 Abs.1 Nr. 6 i.V.m. 40 ff. SGB V, die sich allerdings neben stationären Rehabilitationsmaßnahmen und freiwillige, ergänzende Leistungen (§ 43 SGB V) auf einen Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung und damit auf Leistungen beziehen, die in der Regel bereits im Vorschulalter erbracht werden müssen. Immerhin ist festzuhalten, dass zu diesen Leistungen auch und insbesondere die Heilpädagogik sowie die Logopädie gehören.<sup>53</sup>

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dies die einzigen von den gesetzlichen Krankenkassen zu erbringenden Rehabilitationsleistungen wären. Vielmehr ist zu beachten, dass § 40 SGB V nach seinem klaren Wortlaut erst dann eingreift, wenn eine ambulante Krankenbehandlung zur medizinischen Rehabilitation nicht ausreicht. Aus § 11 Abs. 2 S. 1 SGB V ergibt sich, dass diese Rehabilitation zu den grundlegenden Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen gehört: Danach haben Versicherte auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Damit wird aber deutlich, dass auch eventuelle Ansprüche auf die Heil- und Hilfsmittelversorgung gemäß §§ 27 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 32, 33 SGB V Vorrang vor der Eingliederungshilfe

---

<sup>49</sup> Vgl. dazu Brodkorb, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch, SGB IX, Loseblattsammlung, Berlin Stand 07/2008, Rn. 4 ff. zu § 26 SGB IX.

<sup>50</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII.

<sup>51</sup> Vgl. dazu F. Welti, in J. Becker/T.Kingreen (Hrsg.), SGB V, München 2008, Rn. 22 zu § 40 SGB V.

<sup>52</sup> Für Kinder und Jugendliche, die privat krankenversichert sind, kommt es gegebenenfalls auf die Bedingungen des Versicherungsvertrages an. Sieht dieser entsprechende Leistungen vor, so haben diese wiederum Vorrang vor der Eingliederungshilfe.

<sup>53</sup> Vgl. dazu F. Welti, in J. Becker/T.Kingreen (Hrsg.), SGB V, München 2008, Rn. 5 zu § 43a SGB V.

haben. Zu den Heilmitteln im Sinne des § 32 SGB V gehört bei einer entsprechenden medizinischen Indikation gegebenenfalls auch die schulbegleitende logopädische Behandlung. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind insofern die Heilmittelrichtlinien<sup>54</sup> und der dazugehörige Heilmittelkatalog. Danach können bei chronischem Stottern in der Regel bis zu 50 Einheiten logopädischer Behandlung verschrieben werden.<sup>55</sup> Darüber hinaus gehende Behandlungen bedürfen an sich der Genehmigung durch die jeweilige Krankenkasse. Allerdings haben viele große Krankenkassen zumindest für eine bestimmte Frist auf die Genehmigung verzichtet.<sup>56</sup> Nach 12 Wochen Therapiepause kann der Behandlungszyklus erneut beginnen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Zuzahlung bei Hilfsmitteln.

Neben der logopädischen Behandlung können chronisch stotternde Schüler für den Besuch einer Schule möglicherweise auf besondere Hilfsmittel angewiesen sein. Entsprechende Leistungsansprüche ergeben sich dabei aus § 33 Abs. 1 SGB V. Allerdings geht das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die gesetzliche Krankenversicherung nur insoweit für die Versorgung mit Hilfsmitteln zuständig ist, als dies zur Erfüllung eines allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens erforderlich ist.<sup>57</sup> Dieser Einschränkung kommt deshalb Bedeutung zu, weil das BSG nur den Erwerb eines alltagsrelevanten Grundwissens und der für das tägliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Grundbedürfnissen zählt. Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung soll daher zugleich mit dem Ende der Schulpflicht auslaufen.<sup>58</sup>

Diese Auslegung des § 33 SGB V wäre dann im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben problematisch, wenn Menschen mit Behinderungen infolge dieser Rechtsprechung faktisch daran gehindert würden, eine weiterführende Schule zu besuchen oder einen höherwertigen Bildungsabschluss zu erreichen. Denn dies wäre weder mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG noch mit dem Recht auf gleichberechtigten Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen zu vereinbaren. Tatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall, da wegen der zuvor dargestellten Einstandspflicht der Träger der Eingliederungshilfe nicht der Fall. Da diese Hilfen weitgehend unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Berechtigten geleistet

---

<sup>54</sup> Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung vom 16.3.2004, BAnz. Nr. 106a vom 9.6.2004, zuletzt geändert am 21.12.2004, BAnz. Nr. 61 vom 1.4.2005

<sup>55</sup> Beim Poltern sind in der Regel höchstens 20 Behandlungseinheiten vorgesehen.

<sup>56</sup> Vgl. die Angaben auf der Seite <http://www.bessersprechen.de/hmr2.htm> (Stand 30.12.2008).

<sup>57</sup> Vgl. dazu BSGE 91, 60, 64.

<sup>58</sup> BSG, NZS 2005, 313. Krit. dazu Reimann, Behindertenrecht 2005, 114 ff.

werden, führt die Verweisung auf die Eingliederungshilfe für die Betroffenen auch zu keinen unzumutbaren Belastungen.<sup>59</sup>

#### 6. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

Schüler mit Behinderungen haben – in dieser Reihenfolge – gegebenenfalls Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegen die Träger der gesetzlichen Krankenkassen sowie Ansprüche auf Eingliederungshilfe auf Grundlage der §§ 35a SGB VIII bzw. der §§ 54 f. SGB XII. Diese Leistungen umfassen insbesondere die schulbegleitende logopädische oder heilpädagogische Behandlung sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln sofern diese Maßnahmen erforderlich sind, um dem betroffenen Schüler den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Chronisch stotternde Kinder und Jugendliche haben somit zunächst und in erster Linie Ansprüche auf therapeutische Maßnahmen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 26 SGB IX dienen, was etwa bei einer schulbegleitenden logopädischen Behandlung in der Regel anzunehmen ist. Bestehen – etwa wegen der fehlenden Mitgliedschaft – keine Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, ist der Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe einstandspflichtig. Die Träger der Sozialhilfe trifft insofern eine subsidiäre Einstandspflicht.

Die Eingliederungshilfe könnte weiterhin auch dann zu Tragen kommen, wenn es um heilpädagogische Maßnahmen geht, die nicht in den Anwendungsbereich des § 43a SGB V fallen. Bei diesen Maßnahmen wird es sich allerdings in der Regel um Formen der Sprachheilpädagogik handeln, die wiederum im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen erbracht werden müssen. Die entsprechenden Leistungsansprüche ergeben sich aus den Bestimmungen der Landesschulgesetze. Dennoch ist festzuhalten, dass sich die sonderpädagogische Förderung auf der einen Seite und die medizinische Rehabilitation bzw. die Eingliederungshilfe gegenseitig ergänzen: Aus dem Umstand, dass ein Schüler eine Sprachheilschule besucht, ergibt sich daher keineswegs, dass er keinen Anspruch auf schulbegleitende logopädische Maßnahmen hätte. Vielmehr ist es in der Praxis durchaus üblich, dass die Leistungsträger kooperieren, so dass schulbegleitende Therapien in den Schulalltag der Förderschulen integriert werden.

---

<sup>59</sup> Vgl. § 92 SGB XII. Tatsächlich geht es beim Streit um das Verhältnis der §§ 33 Abs. 1 SGB V und 53 ff. SGB XII in erster Linie um Erstattungsansprüche zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den gesetzlichen Krankenversicherungen; vgl. § 104 SGB X.

Gegen welchen Träger sich die hier aufgezeigten Leistungsansprüche richten, hängt unter anderem von der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse, dem Stand der Ausbildung und davon ab, wie stark die Symptomatik des Stotterns ausgeprägt ist. Unsicherheiten bei der Bestimmung des vorrangig zuständigen Leistungsträgers dürfen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Insofern kommt zunächst § 14 SGB IX entscheidende Bedeutung zu, nach dem derjenige Rehabilitationsträger, bei dem der Betroffene zunächst Leistungsansprüche geltend gemacht hat, innerhalb von zwei Wochen feststellen muss, ob er zuständig ist und den Antrag – wenn dies nicht der Fall sein sollte – an den zuständigen Träger weiterzuleiten hat. Bei Unklarheiten, die eine Begutachtung erforderlich machen, tritt jedenfalls eine vorläufige Leistungspflicht ein. Gegebenenfalls kommt es später zu einem Ausgleich unter den Leistungsträgern, der für den Betroffenen jedoch nicht von Bedeutung ist. Sollte ein Leistungsträger diese Vorgaben nicht beachten, kann die Leistungspflicht gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgesetzt werden.

Nichts anderes gilt auch bei einem Streit zwischen den Trägern der medizinischen Rehabilitation bzw. der Eingliederungshilfe und den Schulbehörden über die Frage, ob eine bestimmte Leistung vom Schulträger bzw. dem Träger des schulischen Personalaufwandes zu erbringen wird. In diesem Fall muss ggf. der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorläufig leisten, wobei durch die Bestimmungen über eingeschränkte Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Leistungsempfängers (§ 92 SGB XII) sicher gestellt ist, dass dies für die Betroffenen zu keinen unzumutbaren Belastungen führt.

Bei der Rechtsdurchsetzung ergibt sich in der Praxis allerdings das Problem, dass Ansprüche gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und gegenüber den Trägern der Sozialhilfe im Sinne des SGB XII vor den Sozialgerichten durchgesetzt werden müssen,<sup>60</sup> während in Bezug auf die Rechtsansprüche gegenüber den Trägern der Jugendhilfe und der öffentlichen Schulen die Verwaltungsgerichte zuständig sind.<sup>61</sup> Dieses Problem wird sich in der Praxis jedoch in der Regel dadurch lösen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung einen Hinweis auf das zuständige Gericht enthält. Ist dies – wie in der Regel beim einstweiligen Rechtsschutz – nicht der Fall, kann und muss das unzuständigerweise angerufene Gericht den Rechtsstreit das zuständige Gericht verweisen. Dies kann zu einer Verzögerung führen, steht einer effektiven und effizienten Rechtsdurchsetzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

---

<sup>60</sup> Vgl. § 51 Abs. 1 Nr.2 und 6a SGG.

<sup>61</sup> Mangels einer spezialgesetzlichen Zuweisung greift insofern die allgemeine Regelung des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO.

## II. Maßnahmen zur Erreichung der Bildungsziele

Größere praktische Bedeutung kommt der Frage zu, ob und in welchem Umfang chronisch stotternde Schüler einen Anspruch auf therapeutische oder heilpädagogische Maßnahmen haben, um die Ziele des Unterrichts und damit einen Bildungsabschluss erreichen zu können, der ihnen den Zugang zu weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen eröffnet. Wie zuvor schon deutlich wurde, dient die sonderpädagogische Förderung in den Schulen genau diesem Zweck. Allerdings ergeben sich wiederum erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Leistungen der Eingliederungshilfe und der gesetzlichen Krankenversicherungen:

Auf der einen Seite ist zu beachten, dass therapeutische Maßnahmen, die dazu dienen, eine Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Funktionen auszugleichen oder zumindest zu mildern, zwar zugleich auch zum Schulerfolg beitragen können. Dennoch sind die entsprechenden therapeutischen Maßnahmen kein integraler Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung. Vielmehr setzt diese Förderung grundsätzlich erst nach oder auch neben den therapeutischen Maßnahmen ein.

Auf der anderen Seite kann die sonderpädagogische Förderung gegebenenfalls auch therapeutische Wirkungen entfalten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn und insoweit es bei dieser Förderung auch darum geht, den Förderbedarf mittel- oder langfristig zu verringern: In Bezug auf chronisch stotternde Schüler ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass diese in der Regel keiner besonderen Hilfen bedürfen, um die jeweiligen Bildungsziele erreichen zu können. Denn ihre Behinderung wirkt sich nicht auf ihre intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten aus. Allerdings kann es chronisch stotternden Schülern aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die Ziele des Unterrichts tatsächlich erreicht haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dieser Nachweis durch eine mündliche Leistung erbracht werden muss. Sofern einem chronisch stotternden Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wird, dient diese Förderung auch und vor allem dazu, den Schüler so weit wie möglich dazu in die Lage zu versetzen, sich auch mündlich am Unterricht zu beteiligen. Damit wird aber deutlich, dass der Sprachheilunterricht durch entsprechend qualifizierte Sonderpädagogen zumindest auch eine therapeutische Funktion hat, die eine logopädische Behandlung zumindest ergänzen kann. Dennoch ist festzuhalten, dass die therapeutischen Wirkungen nur einen Nebeneffekt der sonderpädagogischen Förderung darstellen. Der Sprachheilunterricht kann kein vollwertiger Ersatz für eine logopädische Behandlung sein, die aufgrund einer entsprechenden Diagnose ärztlich verordnet und von qualifizierten Therapeuten durchgeführt werden muss.

In Bezug auf die Rechtsansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der medizinischen Rehabilitation kann auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Sprachheilunterricht lässt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesschulgesetze herleiten, aus denen sich ergibt, dass die sonderpädagogische Förderung keine freiwillige Leistung ist. Vielmehr haben alle Schüler, die dieser Förderung bedürfen, einen entsprechenden Rechtsanspruch. Allerdings ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass es in keinem der hier näher untersuchten Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland einen justitiablen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung in einer wohnortnahen Regelschule gibt.

Angesichts des vergleichsweise geringen Aufwandes, der mit der Organisation von Sprachheilunterricht an Regelschulen verbunden ist, handelt es sich hierbei zwar jedenfalls dann nur um eine hypothetische Möglichkeit, wenn in dem betreffenden Land grundsätzlich die Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung an Regelschulen vorgesehen ist. Denn in diesem Fall kann diese Art der sonderpädagogischen Förderung kaum mit dem Hinweis auf angebliche Mehrkosten abgelehnt werden.<sup>62</sup>

Erhebliche Probleme ergeben sich aber in denjenigen Ländern, in denen die sonderpädagogische Förderung an den allgemeinen Schulen wie in Bayern und Hessen zumindest faktisch auf die Grund- und Hauptschulen bzw. auf die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I beschränkt sind. Insofern kann auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.

In der Praxis erfolgt die Abgrenzung zwischen Sonderpädagogik und Therapie in erster Linie auf Grundlage der unterschiedlichen Berufsbilder von Sonderpädagogen, Eingliederungshelfern und Therapeuten. Allerdings wird der Konflikt damit lediglich verlagert, weil nun gegebenenfalls im konkreten Einzelfall eine Antwort auf die Frage gefunden werden muss, welche Aufgaben die Angehörigen der drei genannten Berufsgruppen tatsächlich zu übernehmen haben. Je weiter sich die Berufsbilder überschneiden, umso schwieriger ist es, eine Antwort auf diese Frage zu finden. Für die Betroffenen kommt es auf diese Abgrenzungsschwierigkeiten allerdings nicht an, da der Streit wiederum nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden muss: Wenn grundsätzlich feststeht, dass ein Schüler aufgrund seiner Behinderung bestimmter Hilfen bedarf, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können, so müssen diese Hilfen im Zweifel durch Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Es ist dann Sache des

---

<sup>62</sup> Die Fahrtkosten der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte zu den Regelschulen werden kaum höher ausfallen als die Kosten, die für den Transport der Schüler zu den oft sehr weit entfernten Sprachheilschulen.

Trägers der Eingliederungshilfe, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder des Aufwandes für das pädagogische Personal der Schulen zur Verantwortung zu ziehen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass chronisch stotternde Schüler gegebenenfalls einen Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen oder darauf haben, dass die Prüfungsanforderungen modifiziert werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es bei der betreffenden Prüfung um den Nachweis bestimmter Kenntnisse und nicht gerade der mündlichen Ausdrucksfähigkeit geht. Auf die damit verbundenen Probleme wird an anderer Stelle noch ausführlich einzugehen sein.<sup>63</sup>

### **III. Eingliederungshilfe zur Verhinderung einer seelischen Behinderung**

Noch etwas anders stellt sich die Lage möglicherweise dann dar, wenn man davon ausgeht, dass die Pflicht zum Besuch einer Schule ihrerseits zu einer Behinderung führen kann. Genau dies ist aber jedenfalls dann bei chronisch stotternden Schülern anzunehmen, wenn man wie hier davon ausgeht, dass die Pflicht, sich durch mündliche Leistungen am Unterricht zu beteiligen, gegebenenfalls zu einer Verstärkung der Symptomatik oder dazu führen kann, dass die Betroffenen eine Sprechangst (Logophobie) oder andere Formen einer seelischen Behinderung entwickeln.

Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG müssen der Staat und seine Organe unter anderem das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit respektieren. Staatliche Maßnahmen dürfen daher grundsätzlich keine Gesundheitsschäden verursachen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob mit einer bestimmten Maßnahme absichtlich in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen werden soll, oder ob es sich nur um einen mittelbaren Eingriff handelt. Zudem ist Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG weit auszulegen und schützt nicht nur die körperliche Integrität als solche, sondern auch die psychische und seelische Gesundheit.<sup>64</sup> Wenn die Erfüllung der Schulpflicht bzw. die Inanspruchnahme des Rechtes auf Bildung oder gesetzlich verbürgter Ansprüche auf Kinderbetreuung<sup>65</sup> bei stotternden Kindern oder Jugendlichen zu einer Verschärfung der Symptomatik oder gar dazu führen sollte, dass sie eine Logophobie oder andere Formen einer seeli-

---

<sup>63</sup> Verweis auf den Text von Jörg Ennuschat zum Nachteilsausgleich.

<sup>64</sup> Vgl. in diesem Sinne BVerfGE 56, 54, 74 f. Dabei ist zu beachten, dass psychische und seelische Krankheiten in der Regel auch physische Wirkungen haben.

<sup>65</sup> Diese Ansprüche würden unterlaufen, wenn bestimmten Personengruppen der Zugang zu Betreuung und Bildung faktisch verwehrt würde, weil sie damit rechnen müssten, dass die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen für sie gesundheitsschädlich ist.

schen Behinderung entwickeln, handelt es sich daher um einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.<sup>66</sup>

Grundsätzlich bedarf jeder Eingriff in die Grundrechte einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dieser Eingriff beabsichtigt ist oder vom Gesetzgeber zumindest billigend in Kauf genommen wird. Davon kann jedoch im Hinblick auf die mit der Erfüllung der Schulpflicht für einzelne Schüler möglicherweise verbundenen Gesundheitsgefährdungen keine Rede sein. Vielmehr kann und muss man davon ausgehen, dass die öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, solche Gefährdungen zu vermeiden.

Zwar ist der Staat aufgrund von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu verpflichtet, die Gesundheit der Schüler zu schützen. Aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit lässt sich jedoch keine Verpflichtung der Bundesländer herleiten, ein hinreichendes Angebot an therapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen in den Schulen vorzuhalten – und erst recht kein Rechtsanspruch chronisch stotternder Schüler auf solche Maßnahmen. Vielmehr hat der Staat hier einen weiten Gestaltungsspielraum.

Im Bereich des Schulwesens haben die Länder der in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG begründeten Schutzpflicht zum einen durch eine Vielzahl allgemeiner Regeln Rechnung getragen, die zumindest auch dem Schutz der Gesundheit der Schüler dienen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmungen über den Beginn, das Ende und die Dauer des täglichen Unterrichts, über die Zahl und die Verteilung von Klassenarbeiten oder auch die Regelungen des Infektionsschutzrechts oder über die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Schulgebäude. Diese Regeln dienen durchweg der Abwehr solcher Gesundheitsgefährdungen, die grundsätzlich alle Schüler gleichermaßen betreffen.

Speziell auf die Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen zugeschnitten sind etwa die baurechtlichen Bestimmungen über die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, die jedenfalls bei Neubauten und größeren Umbaumaßnahmen zu beachten sind. Im Übrigen finden sich jedoch allenfalls ausnahmsweise Bestimmungen, die speziell der Abwehr solcher Gesund-

---

<sup>66</sup> Diese Feststellung steht nur scheinbar im Widerspruch zu der Feststellung, dass Behinderung heute nicht mehr als pathologischer Zustand, sondern als soziales Phänomen angesehen werden muss. Tatsächlich lassen sich Krankheit und Behinderung nicht trennscharf voneinander abgrenzen: Auch wer „nur“ krank ist, kann durchaus behindert werden. Art. 2 Abs.2 S. 1 GG muss dementsprechend sehr weit ausgelegt werden.

heitsgefährdungen dienen, die in der individuellen Konstitution einzelner Schüler begründet sind.

Zwar kann sich der Staat insofern nicht darauf zurück ziehen, dass im Zweifel Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) eingreifen. Denn aus der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit ergibt sich ein klarer Vorrang der Schadensvermeidung. Im Hinblick auf solche Gefährdungen, die nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Schülerpopulation betreffen und die möglicherweise in der individuellen Konstitution der Mitglieder der entsprechenden Gruppen begründet sind, können die Länder jedoch gegebenenfalls auf die bereits erwähnten Bestimmungen über die Eingliederungshilfe auf Grundlage der SGB VIII und XII verweisen, da die entsprechenden Leistungsansprüche auch dann eingreifen, wenn es (noch) darum geht, eine drohende Behinderung zu verhindern. In Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang dieser Leistungen kann auf die früheren Ausführungen verwiesen werden.

Bei einer näheren Betrachtung wird zudem deutlich, dass auch die sonderpädagogische Förderung in den Schulen oder die Gewährleistung eines effektiven Nachteilsausgleiches maßgeblich zum Gesundheitsschutz beitragen können: Wenn chronisch stotternde Schüler die Möglichkeit erhalten, ihr Leistungsniveau auf andere Weise als durch die Teilnahme an mündlichen Prüfungen nachzuweisen, werden sie zugleich von besonders belastenden Zwangssituationen verschont, die Sekundärerkrankungen befördern würden.

In diesem Zusammenhang sei schließlich darauf hingewiesen, dass die Länder ihre Schutzpflichten auch oder sogar in erster Linie durch die Lehrkräfte erfüllen, die für die soziale Integration der Schüler verantwortlich sind. Es liegt vor allem an ihnen, Mobbing oder niederschwellige Formen der Ausgrenzung chronisch stotternder Schüler zu verhindern. Selbst wenn man die Fähigkeit, dieser Erziehungsaufgabe gerecht werden zu können, als maßgebliches Qualifikationskriterium für Lehrkräfte definiert, können weder die Schüler und ihre Eltern noch die Dienstherren der Lehrkräfte öffentlicher Schulen die entsprechenden „Erziehungsleistungen“ erzwingen. Hier kommt es letzten Endes auf das höchst individuelle Beziehungsgeflecht innerhalb der Klassengemeinschaft und die individuellen Beziehungen zwischen Lehrkräften, Schülern und Eltern an. Diese entziehen sich einer rechtlichen Regulierung und der Dateilsteuerung im Rahmen der Fachaufsicht.

### **C. Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zunächst festzuhalten, dass sich die Interessenlage infolge der Einführung integrativer und

inklusive Unterrichtsangebote deutlich verändert hat: Ging es den Betroffenen früher häufig darum, eine Überweisung in die Förder- oder Sonderschule zu verhindern, kommt dem Verfahren heute unter Umständen entscheidende Bedeutung für die Durchsetzung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung innerhalb der allgemeinen Schulen zu. Dies gilt in besonderem Maße für chronisch stotternde Kinder und Jugendliche, da die sonderpädagogische Förderung bei ihnen auch eine therapeutische Funktion haben kann. Daher soll für die weitere Darstellung davon ausgegangen werden, dass diese Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Eltern jedenfalls nach einer angemessenen Information über Art, Umfang und voraussichtliche Wirkung der sonderpädagogischen Förderung<sup>67</sup> daran interessiert sind, eine solche Förderung zu erreichen und dementsprechend gegebenenfalls selbst aktiv werden.

Die Feststellungsverfahren tragen dieser Veränderung bisher nur unzureichend Rechnung. Sie sind in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dennoch lassen sich einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede ausmachen:

### **I. Wesentliche Gemeinsamkeiten der Verfahren in den Ländern**

Grundsätzlich soll ein eventueller sonderpädagogischer Förderbedarf möglichst frühzeitig, am besten noch vor dem Schuleintritt festgestellt werden. Das Verfahren kann immer von den Schulen eingeleitet werden, nur teilweise von den Eltern, in jedem Fall aber auch gegen deren Willen. Dies entspricht dem Umstand, dass die sonderpädagogische Förderung keine Belastung darstellen soll, sondern tatsächlich eine besondere Förderung im Interesse und zum Wohl des Kindes. Dem verfassungsrechtlich abgesicherten Erziehungsrecht der Eltern wird durch deren Beteiligung im Verfahren Rechnung getragen. Sie sollen es aber nicht in der Hand haben, das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes zu blockieren.

Am Verfahren beteiligt sind weiterhin Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und Sonderpädagogen, gegebenenfalls auch (Schul-)Psychologen und Ärzte. Teilweise ist eine Kooperation mit anderen Leistungsträgern vorgesehen. Das Verfahren endet mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und einer Entscheidung über den Förderort. Im Zweifel hat dabei immer die Schulaufsichtsbehörde das letzte Wort, wobei sie – je nach den landesrechtli-

---

<sup>67</sup> Tatsächlich versuchen die Schulverwaltungen der Länder, die Eltern sachgerecht über diese Umstände zu informieren. Solange die Eltern befürchten müssen, dass ihr Kind gegebenenfalls zum Besuch einer Förderschule verpflichtet wird ist angesichts der Stigmatisierung dieser Einrichtungen jedoch nicht zu erwarten, dass die entsprechenden Informationen auch wahrgenommen werden. Dies wird sich erst ändern, wenn sich überall die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die sonderpädagogische Förderung eine zusätzliche Leistung zugunsten der Betroffenen darstellt.

chen Bestimmungen – gegebenenfalls nur in extremen Ausnahmefällen von den Wünschen der Eltern abweichen dürfen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Staat dazu verpflichtet ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten die körperliche Unversehrtheit zu schützen, trifft ihn keine Pflicht zur Abwehr aller denkbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen. Denn diese Pflicht würde im Ergebnis dazu führen, dass er das Verhalten der einzelnen Menschen bis ins letzte Detail beobachten müsste.

Bei den Einschulungsuntersuchungen und den Verfahren zur Feststellung eines eventuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die zuständigen Behörden daher auf die Kooperation der Schüler und ihrer Eltern angewiesen. Verweigern diese die Mitarbeit – wobei es nicht darauf ankommt, ob sie überzeugt sind, damit im besten Interesse ihres Kindes zu handeln, so ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass Krankheiten oder Behinderungen und damit auch ein sonderpädagogischer Förderbedarf übersehen wird.

Zwar dient die Einschulungsuntersuchung in erster Linie dazu, die Schulfähigkeit der Kinder festzustellen, nicht jedoch einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Denn dafür wäre in der Regel eine Differentialdiagnose erforderlich, die im Rahmen der Einschulungsuntersuchung schlicht nicht geleistet werden kann. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können und sollen jedoch Hinweise auf einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf und damit Anlass zur Einleitung eines entsprechenden Feststellungsverfahrens geben.

Im Hinblick auf chronisch stotternde Kinder und Jugendliche ist zunächst zu beachten, dass der Fähigkeit, sich mündlich zu artikulieren, für den Schulerfolg in den allgemeinen Schulen eine ähnlich große Bedeutung zukommt, wie der Fähigkeit, zu hören und zu sehen oder einer altersgerecht entwickelten Fein- und Grobmotorik. Diese Fähigkeit müsste daher im Rahmen der Einschulungsuntersuchung und/oder der vorschulischen Sprachstandserhebungen überprüft werden. Bisher geschieht dies jedoch nicht oder nur unzureichend: Weder findet eine Spontansprachanalyse statt, noch werden die Eltern systematisch nach sprachlichen Auffälligkeiten befragt. Ob chronisch stotternde Kinder schon vor dem Schuleintritt identifiziert – und dann im Hinblick auf einen eventuellen sonderpädagogischen Förderbedarf begutachtet werden – hängt damit in der Praxis oft von der Bereitschaft der Eltern ab, die Symptomatik von sich aus zu offenbaren bzw. von der Effizienz der Kooperation zwischen der Grundschule und dem Kindergarten.

Die Kooperationsbereitschaft der Eltern kann aber nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden, da chronisches Stottern zumindest derzeit noch stigmatisiert ist. Damit besteht aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass Eltern darauf vertrauen, dass ihr Kind zu den etwa 80 %

der Betroffenen gehören wird, bei denen die Symptomatik wieder verschwindet. Dies gilt umso mehr, wenn und solange die Schulen die Betroffenen nicht von sich aus darüber aufklären, dass die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht ohne begleitende Förderung bzw. Therapie gegebenenfalls zu einer Verschärfung der Symptomatik und Folgeerkrankungen führen kann.<sup>68</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich weiterhin die Frage, ob und inwiefern es darauf ankommt, dass gegebenenfalls selbst die Eltern die Symptomatik nicht erkannt haben, weil diese etwa durch die Mitbewegung des Körpers beim Sprechen verdeckt wird oder weil ihr Kind ggf. bereits Vermeidestrategien entwickelt hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass auch in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, dass sich die Symptomatik während oder aufgrund des Schulbesuchs und der Pflicht, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, ohne begleitende Maßnahmen verschärfen könnte, ergibt sich aus dieser Möglichkeit keine Pflicht des Staates, die Kinder einer ausführlichen Differentialdiagnose zu unterwerfen, da dies zum einen mit einem erheblichen Mehraufwand und zum anderen und vor allem mit erheblichen Eingriffe zu Lasten solcher Schüler verbunden wäre, die nicht stottern. Um den Interessen der Betroffenen hier gerecht zu werden, kommt es in erster Linie auf eine angemessene Information der Eltern, Ärzte und Lehrkräfte an, die das Problembewusstsein schärft.

## II. Bayern

In Bayern müssen mit Beginn der Schulpflicht grundsätzlich alle Kinder bei der zuständigen Volksschule angemeldet werden.<sup>69</sup> Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird auch die Schulfähigkeit überprüft. Ergeben sich dabei Zweifel, ob ein Kind schulfähig ist, kann nach § 26 Abs. 3 S.4 BayVSO ein formelles Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit eingeleitet

---

<sup>68</sup> Nach Angaben der BVSS wurden im Schuljahr 2007/2008 im Saarland in den Schuleingangsuntersuchungen von über 8.300 untersuchten Vorschülern lediglich 20 als potentiell stotternd erkannt. Legt man die in der Fachwelt national und international anerkannte Prävalenzrate von etwa vier Prozent zu Grunde, wurden also gut 300 sprechbehinderte Kinder „übersehen“, obwohl zumindest ein Teil dieser Kinder von sonderpädagogischer Förderung profitieren würde.

Dem Verf. liegt weiterhin ein Schreiben des baden-württembergischen Ministeriums für Arbeit und Soziales an den BVSS vom 30.6.2009 (Az.: 54-5432-1) vor, aus dem sich ergibt, dass das Ministerium aufgrund der Erhebungsergebnisse der Jahre 1996-1999 von einer Prävalenzrate von 0,35 % bis 0,4 % ausgeht – auch dieser Wert liegt um den Faktor 10 unter der in der Fachwelt anerkannten Prävalenzrate.

Die Unterschiede indizieren allerdings kein systematisches Versagen der Schuleingangsuntersuchungen sondern könnten ebenso darauf zurück zu führen sein, dass die Behörden nur schwer wiegende Fälle erfassen.

<sup>69</sup> Vgl. § 26 der Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung - BayVSO) vom 11.9.2008, GVBl 2008, S. 684.

werden. Zwar ist nicht explizit vorgesehen, dass an diesem Verfahren auch Sonderpädagogen beteiligt werden müssen. Vielmehr entscheidet der Leiter der jeweiligen Grundschule über die Aufnahme. Wie bereits dargelegt wurde, ergibt sich aus Art. 41 Abs. 1 BayEUG jedoch, dass einem Schüler nur dann die Aufnahme verweigert werden darf, wenn er selbst mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann. Dies impliziert aber, dass der Schulleiter vor seiner Entscheidung gegebenenfalls Sonderpädagogen der MSD zu Rate zieht.

Kommt der Schulleiter zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme am Unterricht nicht gegeben sind, werden die Eltern verpflichtet, ihr Kind an der Förderschule anzumelden.<sup>70</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Kind in die Förderschule aufgenommen werden muss. Vielmehr erfolgt nun eine formelle sonderpädagogische Begutachtung auf deren Grundlage zum einen der Förderbedarf festgestellt wird, zum anderen eine Empfehlung zum Förderort ausgesprochen wird. Im Rahmen des Verfahrens sind die Eltern rechtzeitig über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der erforderlichen Eingangsdiagnostik zu informieren. Das Ergebnis muss ihnen erläutert werden. Sie bekommen also in jedem Fall Einsicht in die Gutachten und haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Sind die Eltern oder die Grundschule, die das Kind aufgrund der Empfehlung besuchen soll, mit dem Ergebnis nicht einverstanden, übernimmt das Staatliche Schulamt das Verfahren (§ 28 Abs. 6-8 BayVSO-F). Vor seiner Entscheidung hört es die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter der an sich zuständigen allgemeinen Grundschule und einen Vertreter der nach dem Ergebnis der Eingangsdiagnostik zuständigen Förderschule an. Es können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden – dies betrifft unter anderem die Mitarbeiter der MSD. Auf Grundlage dieser Anhörungen, des sonderpädagogischen Gutachtens und gegebenenfalls auch weiterer Gutachten entscheidet das Schulamt. Kann dabei kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden, können diese eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission verlangen, der Sonderpädagogen, die möglichst in der einschlägigen sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet sein sollten, erfahrene Grundschullehrer, Schulpsychologen, Schulaufsichtsbeamte, staatliche Schulberater und gegebenenfalls auch medizinische oder psychologische Fachkräfte angehören. Die Kommission überprüft die Schlüssigkeit und Transparenz der Feststellungen des sonderpädagogischen Gutachtens und leitet ihr Ergebnis an das Schulamt weiter, das wiederum die Erziehungsberechtigten anzuhören hat. Am Ende

---

<sup>70</sup> Vgl. § 28 Abs. 1 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, BayVSO-F) vom 11.9.2008, GVBl 2008, S. 731.

dieses Verfahrens entscheidet das Schulamt abschließend. Sofern Zweifel bleiben, ob ein Kind am besten an einer allgemeinen Grundschule oder an einer Förderschule unterrichtet werden soll, kann es für bis zu drei oder maximal sechs Monate probeweise einer der Schulen zugewiesen werden.

Theoretisch sind die Entscheidungen des Schulamtes auf dem Rechtsweg angreifbar. Angesichts des differenzierten Verfahrens und der Beteiligung von unabhängigen Sachverständigen ist jedoch nur in extremen Ausnahmefällen damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zeigt sich der sonderpädagogische Förderbedarf erst nach dem Eintritt in die Grundschule, sind die hier dargestellten Regelungen entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass es zwar Haupt- und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung gibt, aber keine entsprechenden Gymnasien und Berufsschulen. Zeigt sich der sonderpädagogische Förderbedarf erst nach dem Eintritt in die Sekundarstufe II ist zwar eine sonderpädagogische Förderung durch die MSD möglich und geboten (vgl. Art. 2 BayEUG). Es gibt jedoch keine Regelungen über die Feststellung des Förderbedarfs.

In Bezug auf chronisch stotternde Schüler ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese ggf. mit Unterstützung durch die MSD am Unterricht der allgemeinen Schulen teilnehmen können und daher nicht gegen ihren bzw. ihrer Eltern Willen einer Sprachheilschule zugewiesen werden können. Problematisch ist jedoch, dass es sich bei der Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung durch die MSD um eine schulinterne Angelegenheit handelt. Aus dem BayEUG lässt sich kein Rechtsanspruch auf eine solche Förderung ableiten. Die Betroffenen haben daher praktisch keine Möglichkeit, zusätzliche Leistungen einzufordern oder gegen die Entscheidung der Grundschule vorzugehen, wenn deren Leiter zu dem Ergebnis kommen sollte, dass ein Schüler auch ohne Förderung durch die MSD aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann. Im zuletzt genannten Fall besteht der einzige Ausweg darin, dass das Kind entgegen der Feststellung der Grundschule doch bei der zuständigen Förderschule angemeldet wird. Denn nur auf diesem Wege kann erreicht werden, dass ein formelles Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden muss.

### **III. Hessen**

Ganz anders stellt sich die Rechtslage in Hessen dar: Nach § 49 Abs. 1 HessSchG haben Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, einen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung. Allerdings kann dieser Anspruch, wie

bereits ausgeführt wurde, gegebenenfalls nicht an jeder allgemeinen Schule erfüllt werden, sondern nur an denjenigen allgemeinen Schulen, die dafür entsprechend ausgestattet sind oder ausgestattet werden können.

Auch in Hessen kann und sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf möglichst noch vor dem Eintritt in die Schule festgestellt werden. Obwohl im Rahmen des Einschulungsverfahrens eine Sprachstandserhebung stattfindet, kann man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass es den zuständigen Stellen bekannt wird, wenn ein Kind stottert. Denn zum einen finden die Sprachstandserhebungen in Hessen zu einem sehr frühen Zeitpunkt statt, zum anderen dienen sie in erster Linie zur Feststellung hinreichender Deutschkenntnisse nicht aber zur Identifikation von Kindern, die unter einer Sprechbehinderung leiden.

Das Verfahren für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ist in § 54 HessSchG geregelt. Danach können sowohl die Eltern als auch die jeweiligen (allgemeinen) Schulen einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Schulamt richten. Nach § 54 Abs2 HessSchG beruht die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer des sonderpädagogischen Förderbedarfs und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht auf einer sonderpädagogischen Überprüfung durch einen Sonderpädagogen. Bedarf kann ergänzend eine schulärztliche Untersuchung und in Zweifelsfällen auch eine schulpsychologische Untersuchung durchgeführt werden. Dieses Verfahren kann aber entfallen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und bereits hinreichende diagnostische Unterlagen – etwa aus der Vorschulphase – vorliegen.

Den Eltern muss das sonderpädagogische Gutachten übergeben werden, auf dessen Grundlage das Staatliche Schulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat. Zwar ist ausdrücklich festgeschrieben, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung des Schulamtes keine aufschiebende Wirkung haben. Allerdings ergibt sich aus § 54 Abs. 3 HessSchG, dass die Eltern darüber zu entscheiden haben, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder die Förderschule besucht. Entscheiden sie sich für die allgemeine Schule, so muss das Staatliche Schulamt dann widersprechen, wenn an dieser Schule die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind – wobei diese Regelung in dem Sinne zu verstehen ist, dass es gegebenenfalls darauf ankommt, ob diese Voraussetzungen geschaffen werden können.<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Das Schulamt kann die Aufnahme in eine allgemeine Schule weiterhin dann ablehnen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schüler am Unterricht teilnehmen kann. Dieser Möglichkeit kommt für chronisch stotternde Schüler jedoch keine Bedeutung zu.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist zwar davon auszugehen, dass dies bei chronisch stotternden Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel ohne allzu großen Aufwand möglich sein sollte. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es in Hessen anders als in Bayern keine Mobilen Sonderpädagogischen Dienste gibt, so dass das Land nicht so flexibel auf Veränderungen des Bedarfs reagieren kann.

Entspricht das Staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht, so können diese die Einsetzung eines Förderausschusses verlangen, dem der jeweils zuständige Fachberater für die sonderpädagogische Förderung (als Vorsitzender), jeweils eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Förderschule sowie die Eltern angehören. Gegebenenfalls sind auch noch eine Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht, ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens sowie ein Vertreter des Schulträgers mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Förderausschuss gibt dem Staatlichen Schulamt eine Empfehlung ab und berät die allgemeine Schule bei der Förderung des Schülers und begleitet dessen schulischen Bildungsweg. Seine Empfehlung ist für das Schulamt jedoch nicht verbindlich.

Die Entscheidung des Schulamtes kann ebenso wie in Bayern auf dem Rechtsweg angegriffen werden – mit vergleichbaren Erfolgsaussichten.

#### **IV. Nordrhein-Westfalen**

Nach § 19 Abs. 1 NRW-SchG werden Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Gemäß Abs. 2 der Bestimmung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort.

Diese Vorgabe wird in einer dazu ergangenen Ausbildungsordnung (NRW-AO-SF)<sup>72</sup> weiter konkretisiert. Nach deren § 3 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen kann, über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die

---

<sup>72</sup> Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29.4.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2008.

Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie ist dabei ausdrücklich dazu verpflichtet, die Eltern zu beteiligen.

Das Feststellungsverfahren kann durch die Eltern oder durch die allgemeine Schule eingeleitet werden. Dabei wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass die Schule die Eltern zuvor informieren und ihnen dabei auch die wesentlichen Gründe für die Einleitung des Verfahrens mitteilen muss. Art und Umfang des sonderpädagogischen Bedarfs wird dann gemeinsam von einer sonderpädagogischen Lehrkraft und einer Lehrkraft der allgemeinen Schule in einem Gutachten ermittelt, das auch die Ergebnisse einer schulärztlichen Untersuchung und (mindestens) eines Gespräches mit den Eltern einbezieht. Dieses Gutachten ist dann wiederum – ggf. ergänzt durch weitere Gutachten – Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung hört die Behörde nochmals die Eltern an und versucht, Einvernehmen über die künftige Förderung des Schülers herzustellen. Dabei sind die Eltern ausdrücklich berechtigt, eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Auf Wunsch wird ihnen Einsicht in das Gutachten selbst und in die Unterlagen gewährt, auf denen das Gutachten beruht. In § 15 NRW-AO-SF ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die Entscheidungen jährlich überprüft werden müssen.

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Art und den Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs und über den Förderort kann von den Eltern gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Wie weit die gerichtliche Kontrolldichte im Einzelfall reicht, hängt hier im Ergebnis davon ab, welche weiteren Unterlagen die Schulaufsichtsbehörde verwendet hat. Nachdem es anders als in Bayern und Hessen kein verwaltungsinternes Kontrollverfahren durch ein fachkompetentes und unabhängiges Gremium gibt, werden die Verwaltungsgerichte im Zweifel weitere Gutachten einholen und die Entscheidung auf deren Grundlage umfassend überprüfen.

## V. Saarland

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Verfahrens ist im Saarländischen Schulordnungsgesetz nur rudimentär angesprochen.<sup>73</sup> Wesentlich wichtiger ist die Regelung des § 6 SaarSchulpflichtG,<sup>74</sup> der vorsieht, dass Art, Umfang und Ort der sonderpädagogischen Förderung von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt werden, die zuvor die Erziehungsberech-

---

<sup>73</sup> Vgl. § 4 SaarSchOG.

<sup>74</sup> Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (SaarSchulpflichtG) vom 11.3.1966, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996, SaarAbl. S. 864, ber. 1997 S. 147, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1650 vom 18.6.2008, SaarAbl. S. 1258.

tigten anzuhören und ein Überprüfungsverfahren durchzuführen hat, zu dem bei Bedarf ein Schul- oder Amtsarzt oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen ist. Dabei wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass das Verfahren durchgeführt werden muss, wenn die Erziehungsberechtigten dies verlangen – dies kann dann wichtig werden, wenn der Wunsch der Eltern nach sonderpädagogischer Förderung ihres Kindes von der Schule selbst nicht übernommen wird.

Die Regelungen des § 6 SaarSchulpflichtG werden in einer Ausführungsverordnung konkretisiert,<sup>75</sup> die in ihrem § 6 bestimmte Voraussetzungen für die Einleitung des Feststellungsverfahrens benennt. Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung kann das Feststellungsverfahren nicht nur durch die Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, sondern auch durch die Schulleitung, den Schul- oder Amtsarzt, einem Schulpsychologen und dem Jugendamt. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Das sonderpädagogische Gutachten für die Schulaufsichtsbehörde wird durch eine Förderschule erstellt. In der Verordnung wird klar gestellt, dass Gutachten der in § 6 SaarSchulpflichtG genannten weiteren fachkompetenten Stellen (auch) dann eingeholt werden sollen, wenn die Eltern dies wünschen.

Sofern die Schulaufsichtsbehörde zum Ergebnis kommt, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und wenn die Eltern einen Antrag auf gemeinsame Unterrichtung stellen, wird das weitere Verfahren auf Grundlage der Bestimmungen der Integrationsverordnung<sup>76</sup> durchgeführt. Danach hat die Schulaufsichtsbehörde einen Förderausschuss zu bilden, dem als Mitglieder der Schulleiter der Regelschule als Vorsitzender, eine weitere Lehrkraft dieser Regelschule (nach Möglichkeit der künftige Klassenlehrer), ein fachlich qualifizierter Sonderpädagoge, wobei es sich nach Möglichkeit um diejenige Lehrkraft handeln soll, die am Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes beteiligt war, und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers angehören. Dabei wurde vorgesehen, dass auch ein allein erziehender Erziehungsberechtigter zwei Stimmen hat.

Der Förderausschuss trifft seine Entscheidung auf Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Diagnose, in deren Rahmen es unter anderem darum geht, in welcher Form und unter welchen baulichen, räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzun-

---

<sup>75</sup> Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (SaarVO-Schulpflichtgesetz), vom 23.6.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.6.2008, SaarAbl. S. 1258.

<sup>76</sup> Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.7.2003, SaarAbl. S. 1910.

gen der Schüler an der von ihm gewünschten Regelschule tatsächlich unterrichtet werden kann. Der Förderausschuss kann auf die bisherigen Unterlagen sowie auf weitere Gutachten und Stellungnahmen des schulärztlichen und/oder schulpsychologischen Dienstes zurückgreifen.

Im Gegensatz zu den übrigen hier dargestellten Ländern ist im Saarland explizit vorgeschrieben, dass auch dem Vorsitzenden der Elternvertretung der Klasse bzw. dem Vorsitzenden der Schulelternvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Damit soll ein eventuelles Konfliktpotential frühzeitig aufgedeckt werden.

Die Empfehlung des Förderausschusses ist für die Schulaufsichtsbehörde nicht verbindlich. Diese kann gegebenenfalls die Stellungnahme eines Schularztes und/oder des schulpsychologischen Dienstes einholen, soweit diese nicht bereits gegenüber dem Förderausschuss eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde muss nach spätestens 2 Jahren überprüft werden. Sie kann gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

#### **D. Zur Reichweite des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**

Wie bereits ausgeführt wurde, ist die sonderpädagogische Förderung in den vier hier näher dargestellten Ländern Aufgabe aller Schulen. Daher wird diese Förderung selbstverständlich über die Grundschule hinaus in den weiterführenden Schulen fortgeführt. Grundsätzlich ist sonderpädagogische Förderung auch an Realschulen und Gymnasien möglich. Allerdings kommt es insofern maßgeblich auf den Förderschwerpunkt an: Die meisten Schüler, denen sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde, sind den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung zugeordnet. Für diese Schüler kommt ein Besuch der Realschule oder gar des Gymnasiums in aller Regel schon deshalb nicht in Betracht, weil sie nicht dazu in der Lage wären, den Leistungsanforderungen dieser Schularten zu entsprechen. Im Hinblick auf die übrigen Förderschwerpunkte ist dies jedoch nicht ohne Weiteres anzunehmen. Insbesondere gibt es seit jeher Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, an denen auch ein mittlerer Bildungsabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife erworben werden kann. Zahlreiche Schüler, denen ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde, besuchen mit sonderpädagogischer Unterstützung allgemeine oder berufsbildende Schulen. Es ist kein zwingender Grund dafür ersichtlich, warum dies bei Schülern, denen etwa wegen schweren chronischen Stotterns ein sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde, nicht ebenso sein sollte. Entscheidend ist insofern allerdings weniger die

sonderpädagogische Förderung, als vielmehr ein angemessener Nachteilsausgleich bei schulischen Prüfungen.

Gewisse Probleme ergeben sich wiederum aus dem bereits erwähnten Umstand, dass es in keinem Land ein flächendeckendes Netz von Schulen mit integrativen Unterrichtsangeboten gibt. Für viele Schüler mit Behinderungen führt dies in der Praxis dazu, dass es ihnen nicht möglich ist, in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld eine allgemeine Schule zu besuchen. Angesichts des vergleichsweise geringen Aufwandes, der mit der Organisation der sonderpädagogischen Förderung chronisch stotternder Schüler verbunden ist, dürfte diesen Schülern in der Regel der Zugang zu den allgemeinen Schulen aller Arten und Formen nicht verwehrt werden. Wie bereits ausgeführt wurde, erscheint insofern vor allem die Lage in Bayern und Hessen problematisch, wo es keine Möglichkeit gibt, Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien sonderpädagogisch zu fördern. Hier bleiben die Betroffenen auf dem Weg zur Hochschulreife auf außerschulische Therapiemaßnahmen und den Nachteilsausgleich beschränkt. Dies ist im Hinblick auf die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen höchst problematisch.

Die Schulgesetze der Länder begründen keinen Rechtsanspruch auf qualitativ hochwertigen Unterricht. Das bedeutet zwar nicht, dass die Länder die Qualitätsstandards beliebig verändern könnten. Angesichts der Tatsache, dass die Schulverwaltungen auf einen vorgegebenen Personalbestand zurückgreifen müssen und keine Möglichkeit haben, das Angebot hinreichend qualifizierter Lehrkräfte jederzeit dem Bedarf entsprechend anzupassen, müssen es die Schüler und ihre Eltern daher grundsätzlich akzeptieren, wenn Lehrkräfte zumindest Übergangsweise fachfremd Unterricht erteilen. Die Grenze des Zulässigen wird erst dann überschritten, wenn die Lehrkraft völlig unqualifiziert ist oder wenn die betreffenden Behörden nichts unternehmen, um die betreffenden Lehrkräfte entsprechend zu qualifizieren.

Hieraus ergibt sich, dass auch die sonderpädagogische Betreuung nicht notwendigerweise durch Lehrkräfte erfolgen muss, die genau für den entsprechenden Förderschwerpunkt ausgebildet sind. Vielmehr kann die Förderung auch durch Lehrkräfte erfolgen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Was vergleichbar in diesem Sinne ist, hängt von den konkreten Umständen und insbesondere davon ab, über welche Spezialkenntnisse die betreffende Lehrkraft an sich verfügen müsste.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass sich die Sprachheilpädagogik in weiten Bereichen durch erhebliche Besonderheiten auszeichnet, ist es nicht ausgeschlossen, dass die sonderpädagogische Förderung auch von anderen Sonderpädagogen oder Lehrkräften der Regelschulen über-

nommen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es andernfalls nicht möglich wäre, die betroffenen Schüler an allgemeinen Schulen zu unterrichten oder überhaupt sonderpädagogisch zu fördern. Allerdings müssen diese Lehrkräfte schnellstmöglich entsprechend weiter qualifiziert und durch ausgebildete Sprachheilpädagogen unterstützt werden. Die entsprechenden Verpflichtungen der Schulen und Schulbehörden lassen sich auf dem Rechtsweg allerdings wohl nur ausnahmsweise in Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs gerichtlich durchsetzen. Ein solcher Missbrauch wäre wohl dann anzunehmen, wenn an dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes selbst keine Lehrkraft beteiligt würde, die über eine entsprechende Qualifikation verfügt – sofern es denn überhaupt entsprechend ausgebildete Lehrkräfte gibt.

### **E. Zur Dokumentation der sonderpädagogischen Förderung im Zeugnis**

Die Frage, ob und in wie weit die Tatsache der sonderpädagogischen Förderung auf dem Zeugnis vermerkt werden darf, stellt sich tatsächlich in erster Linie im Zusammenhang mit Maßnahmen des Nachteilsausgleiches, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Vielmehr muss der allgemeine Hinweis darauf genügen, dass der Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis erscheinen darf, weil er andernfalls ins Leere liefe.<sup>77</sup> Es geht ja gerade darum, dass den Schülern eine Möglichkeit gegeben werden soll, die betreffenden Kompetenzen auf andere Weise als gewöhnlich nachzuweisen. Anders stellt sich die Lage im Hinblick auf den so genannten Notenschutz dar, der in einer Modifikation der Ziele und damit in einer Veränderung – in der Regel in einer Absenkung – des geforderten Leistungsniveaus besteht.<sup>78</sup>

Für die sonderpädagogische Förderung kann nichts anderes gelten: Sofern diese Förderung nur dazu dient, die Betroffenen bei ihrem Versuch zu unterstützen, den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die vorgegebenen Bildungsziele tatsächlich erreicht haben, ist sie mit dem Nachteilsausgleich vergleichbar und darf daher auch nicht im Zeugnis dokumentiert werden. Anders stellt sich die Lage dann dar, wenn die sonderpädagogische Förderung dem Betroffenen überhaupt erst den Besuch der allgemeinen Schule ermöglicht. Auch in diesem Fall erübrigt sich allerdings ein gesonderter Hinweis im Zeugnis, weil sich aus diesem bereits mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass der Schüler die regulären Ziele des Unterrichts nicht erreicht hat.

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu R. Poscher/J. Rux/T. Langer, von der Integration zur Inklusion, Baden-Baden 2008, S. 65 f.

<sup>78</sup> Im Hinblick auf chronisch stotternde Schüler könnte insofern etwa ggf. im Zeugnis klar gestellt werden, dass diese von mündlichen Prüfungen auch in denjenigen Fächern befreit waren, in denen es gerade auf die mündliche Ausdrucksfähigkeit ankommt. Zu nennen wäre hier etwa der Unterricht in modernen Fremdsprachen.

## F. Zuordnung der Schüler und Mitwirkungsrechte der Eltern

Schüler, die am Unterricht der Regelschulen teilnehmen, sind unabhängig davon Schüler dieser Schulen, ob sie der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und diese Förderung auch erhalten. Dementsprechend haben auch ihre Eltern die üblichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte an dieser Schule.

Allerdings kommt es gegebenenfalls auf die spezifische Organisation des integrativen Unterrichts in dem betreffenden Bundesland an. Problematisch ist insofern der Umstand, dass es häufig möglich ist, an Regelschulen sogenannte Außenklassen der Förder- bzw. Sonderschulen einzurichten. Zwar nehmen die Schüler dieser Außenklassen am Schulalltag dieser Regelschulen teil. Formal bleiben sie jedoch Schüler der Förder- bzw. Sonderschule.<sup>79</sup> Dies führt dann ggf. dazu, dass die Eltern auf die Mitwirkung an dieser Förder- bzw. Sonderschule beschränkt werden. An den Sitzungen der entsprechenden Gremien der jeweiligen Gastschule dürfen sie dann nur als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen – obwohl sich die Entscheidungen der entsprechenden Gremien unter Umständen mittelbar auf ihre Kinder auswirken.

In Bezug auf Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Kinder auswirken, ist allerdings zu beachten, dass auch insofern die formale Zuordnung maßgeblich ist. Dies betrifft etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die der Mitwirkung bestimmter Gremien bedürfen. Tatsächlich ist kein Grund dafür ersichtlich, warum dies nur für Entscheidungen gelten sollte, an denen Gremien der Schule beteiligt werden müssen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch solche Entscheidungen, die dem Leiter der Schule zustehen, gegenüber den Schülern von Außenklassen nur durch den Leiter derjenigen Schule ausgesprochen werden dürfen – und von diesem zu verantworten sind, der der betreffende Schüler formal angehört. Allerdings zeigt sich gerade hier, dass die Konstruktion von Außenklassen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann.

- In Bayern erscheint dieser Umstand als besonders dramatisch, da nur an den Volksschulen die Bildung eines Klassenelternbeirates vorgeschrieben ist, während solche Gremien an den Schulen zur sonderpädagogischen Förderung nicht eingerichtet werden können.<sup>80</sup> Vielmehr beschränkt sich die Mitwirkung der Eltern in diesen Schulen

---

<sup>79</sup> Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Fall, dass an einer Förder- oder Sonderschule eine Außenklasse der Regelschule gebildet wird.

<sup>80</sup> Vgl. Art. 64 BayEUG:

auf die Wahl der Elternbeiräte,<sup>81</sup> wobei allerdings zu beachten ist, dass an diesen Schulen für jeweils 15 Schüler ein Mitglied des Beirats gewählt wird, während der entsprechende Wert für die allgemeinen Schulen bei 50 Schülern liegt.<sup>82</sup> Dennoch ist zu beachten, dass etwa an der Entscheidung über die Fortführung einer Außenklasse an einer Regelschule nur die Elterngremien dieser Schule entscheiden. Die Vertreter der Eltern derjenigen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Außenklasse an dieser Schule besuchen, sind hingegen nicht stimmberechtigt.<sup>83</sup>

- Ganz anders stellt sich die Rechtslage in Hessen dar: Hier können nach § 53 Abs. 1 S. 4 HessSchG Förderschulen auch als Zweige, Abteilungen oder einzelne Klassen der Regelschulen eingerichtet werden – was dann wiederum zur Folge hat, dass Schüler und Eltern an den entsprechenden Gremien (Elternbeiräte/Schulkonferenz) der Regelschulen beteiligt werden. Dennoch ist es auch in Hessen möglich, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilweise am Unterricht der Regelschulen teilnehmen und dabei formal Schüler der Förderschule bleiben. In diesem Fall sind die Eltern wiederum auf die Mitwirkungsrechte innerhalb der Förderschule beschränkt.
- In Nordrhein-Westfalen stellt sich diese Frage nicht, da in diesem Land keine Bildung von Außenklassen der Förderschulen vorgesehen ist. Die Schüler gehören daher immer der von ihnen tatsächlich besuchten Schule an, so dass sie selbst und ihre Eltern in den Gremien dieser Schulen mitwirkungsberechtigt sind.
- Im Saarland ist die Rechtslage ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen: In § 2 der Integrationsverordnung<sup>84</sup> ist die Bildung von Sonderklassen an allgemeinen Schulen vorgesehen. Diese Sonderklassen gehören auch formal zur entsprechenden allgemeinen Schu-

---

<sup>81</sup> An allen weiterführenden Schulen, an denen ein Elternbeirat gebildet wird, muss auch ein Schulforum eingerichtet werden (Art. 69 BayEUG), das im Gegensatz zum Elternbeirat echte Entscheidungsbefugnisse hat.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 66 BayEUG.

<sup>83</sup> Dass diese über ihre Mitwirkung an den entsprechenden Entscheidungen innerhalb der Förderschulen mittelbar doch Einfluss haben, tut dabei nichts zur Sache, da dies kaum dazu beitragen kann, eventuelle Widerstände innerhalb der Elternschaft der Regelschule zu überwinden.

<sup>84</sup> Verordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4.8.1987, SaarAbl. S. 972; zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.7.2003, SaarAbl. S. 1910.

le,<sup>85</sup> so dass die Schüler und Eltern die entsprechenden Mitwirkungsrechte an dieser Schule haben. Dementsprechend geht der Gesetzgeber in § 35 des Schulmitbestimmungsgesetzes<sup>86</sup> davon, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

Unabhängig von der formalen Mitwirkung innerhalb bestimmter Gremien und Organe der Schule ist zu beachten, dass die Eltern immer das Recht haben, sich mit ihren Anliegen an die Lehrkräfte und die Leitung derjenigen Schule zu wenden, die ihr Kind tatsächlich besucht.

## **G. Zusammenfassung der Ergebnisse**

1. Behinderung wird heutzutage sowohl auf der internationalen als auch auf der nationalen Ebene nicht mehr in erster Linie als pathologischer Zustand definiert, sondern als soziales Phänomen.
2. Dementsprechend geht es nicht in erster Linie darum, Menschen mit Behinderungen durch Rehabilitationsmaßnahmen in die Gesellschaft zu integrieren, sondern um die Herstellung von Chancengleichheit.
3. Chronisches Stottern ist eine körperliche Behinderung. Die mit dem Stottern oft einhergehende Sprechanstörung gehört ebenso zu den seelischen Behinderungen wie andere potentielle Folgeerkrankungen des Stotterns.
4. Das Integrationsgebot, das sich aus § 4 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 SGB IX ergibt, gilt unmittelbar für diejenigen Bereiche, in denen der Bund über Gesetzgebungsbefugnisse verfügt, also insbesondere für die Kinderbetreuung, nicht jedoch für das allgemeinbildende Schulwesen, dessen Ausgestaltung in die Zuständigkeit der Länder fällt.
5. Durch die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen hat sich die Bundesrepublik Deutschland unter anderem zur Errichtung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. Diese Verpflichtung muss durch die Bundesländer umgesetzt werden.

---

<sup>85</sup> Vgl. § 38 Abs. 4 SaarSchOG.

<sup>86</sup> Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SaarSchumG) vom 27.3.1974, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1996, SaarAbl. S. 869, ber. 1997 S. 147; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.5.2005, SaarAbl. S. 687.

6. In den hier untersuchten Bundesländern hat die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung Vorrang. Stotternde Kinder können ohne Weiteres Regelkindergärten besuchen. Allerdings besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine besondere Förderung.
7. In den hier untersuchten Bundesländern hat auch der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Vorrang. Ein Anspruch stotternder Kinder und Jugendlicher auf Integration in die Regelschulen ist jedoch nur dann unproblematisch gegeben, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen keiner sonderpädagogischen Förderung bedürfen.
8. Bedürfen stotternde Kinder und Jugendliche der sonderpädagogischen Förderung, um mit Erfolg am Unterricht der Regelschulen teilnehmen zu können, hängt der Anspruch auf Integration in die Regelschulen davon ab, ob es in dem betreffenden Bundesland entsprechende Förderangebote gibt. Dies ist derzeit noch nicht überall gewährleistet. Insbesondere fehlen in Bayern und Hessen entsprechende Förderangebote in der Sekundarstufe II.
9. Chronisch stark stotternde Kinder und Jugendliche haben ggf. einen Anspruch auf Eingliederungshilfe auf Grundlage der §§ 53 f. SGB XII i.V.m. § 12 EinglHVO, wenn diese Hilfe erforderlich ist, um ihnen den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind dabei an die Entscheidung der Schulbehörden gebunden und müssen daher auch dann leisten, wenn Infolge des Besuches einer Regelschule höhere Kosten anfallen als beim Besuch einer Sprachheilschule.
10. Kinder und Jugendlichen, bei denen die Symptomatik des Stotterns nicht so stark ausgeprägt ist, haben ggf. Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage des § 35a SGB VIII, der insbesondere dann eingreift, wenn die Gefahr von (psychischen) Folgeerkrankungen wie Sprechangst oder vergleichbaren Phobien besteht.
11. Die sonderpädagogische Förderung hat gegebenenfalls Vorrang vor den Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Zweifel sind allerdings die Träger der Sozialhilfe vorleistungspflichtig, so dass ein Streit über die Zuständigkeit nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden darf.
12. Die sonderpädagogische Förderung soll den Betroffenen nicht den Besuch der Schule und die Teilnahme an sich ermöglichen, sondern nach Möglichkeit dazu beitragen, dass sie die vorgegebenen Bildungsziele erreichen können.

13. Stotternde Schüler haben bei einer entsprechenden medizinischen Indikation ggf. Anspruch auf Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Ansprüche, zu denen auch die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und damit auch eine schulbegleitende logopädische Behandlung gehört, haben Vorrang gegenüber der Eingliederungshilfe. Die Leistungspflicht der Krankenkassen endet allerdings mit der Schulpflicht, so dass danach ggf. der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wieder zum Tragen kommt.
14. In Bezug auf stotternde Kinder und Jugendliche ist zu beachten, dass die sonderpädagogische Förderung gegebenenfalls auch therapeutische Wirkungen hat, während umgekehrt eine schulbegleitende logopädische Behandlung die sonderpädagogische Förderung ersetzen kann. Grundsätzlich hat die sonderpädagogische Förderung Vorrang. Dies setzt jedoch voraus, dass es entsprechende Förderangebote gibt und dass den Schülern die Förderbedürftigkeit attestiert wird.
15. Die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sind in den hier untersuchten Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Es ist nicht sicher gestellt, dass chronisch stotternde Kinder im Rahmen der Einschulungsuntersuchung identifiziert werden. Damit besteht aber die Möglichkeit, dass ein eventueller sonderpädagogischer Förderbedarf übersehen wird.
16. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die sonderpädagogische Förderung ausschließlich durch ausgebildete Sprachheilpädagogen erfolgt. Allerdings müssen die Dienstherren der Lehrkräfte (also in der Regel die Bundesländer) auf eine angemessene Qualifikation der Lehrkräfte hinwirken und eine angemessene Unterstützung durch Sprachheilpädagogen gewährleisten.
17. Der Umstand, dass ein Schüler mit sonderpädagogischer Förderung am Unterricht teilgenommen hat, darf grundsätzlich nicht im Zeugnis vermerkt werden.
18. Die Mitwirkungsrechte der Eltern richten sich nach der formalen Zuordnung der Schüler. Damit ist nicht in allen Ländern sicher gestellt, dass die Eltern an den Entscheidungen in derjenigen Schule mitwirken, die ihre Kinder tatsächlich besuchen.